

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 65 (1920)
Heft: 47

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Lehrerzeitung.

Organ des Schweizerischen Lehrervereins

und des Pestalozzianums in Zürich

Erscheint jeden Samstag.

Redaktion:

F. Fritschl, Sekundarlehrer, Steinwiesstrasse 18, Zürich 7
P. Conrad, Seminardirektor, Chur

Druck und Expedition:

Art. Institut Orell Füssli, Zürich 1, Bäringasse 6

Abonnements-Preise für 1920:

	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich
Für Postabonnenten	Fr. 10.70	Fr. 5.50	Fr. 2.95
direkte Abonnenten	{ Schweiz: 10.50	{ 5.30	{ 2.75
	{ Ausland: 13.10	{ 6.60	{ 3.40
			Einzelne Nummern à 30 Cts.

Inserate:

Per Nonpareillezelle 40 Cts., Ausland 50 Cts. — Grössere Aufträge entsprechenden Rabatt.
Inserat-Schluss: Mittwoch Abend. — Alleinige Annoncen-Annahme:
Orell Füssli-Annonen, Zürich, Bahnhofstr. 61 und Füsslistr. 2, und Filialen in
Aarau, Basel, Bern, Chur, Luzern, St. Gallen, Solothurn, Genf, Lausanne, Neuchâtel etc.

Beilagen der Schweizerischen Lehrerzeitung:

Pestalozzianum, je in der zweiten Nummer des Monats.

Zur Praxis der Volksschule, jeden Monat.

Literarische Beilage, 10 Nummern.

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich, jeden Monat.

Das Schulzeichnen, jährlich 6 Nummern.

Inhalt:

Vergangenheit und Gegenwart im Literaturunterricht. — Zur Neuah der Lehrer in Zürich. — Glarner Kantonalkonferenz. — Schulnachrichten.

Der Thurgauer Beobachter. Nr. 3.

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich Nr. 15.

Beste Zeichengummi

für Zeichenschulen, Techniker und Privatgebrauch sind bei uns zu stark reduzierten Preisen erhältlich.

IDEAL Technikergummi per Pfund à 5, 20, 40 Stück

Speckgummi, mittelweich, Ia, per Pfund à 5, 20, 40 Stück

Albatros Speckgummi Ia, per Pfund à 10, 20, 40, 60 Stück

Veluto-Gummi Ia, engl. Marke, per Pfund à 8, 12, 36, 48, 72 Stück

Velours-Gummi K. & Co., B., weich, guter und billiger Ersatz für Elephantengummi, per Pfund à 16, 20, 40 Stück

Apis Zeichengummi, mittelweich, per Pfund à 4, 12, 20, 30, 40, 60 Stück

Elephantengummi per Pfund à 5, 12, 20, 30 Stück

Ronca-Gummi, best eingeführte Qualität, von vielen Abnehmern dem nicht erhältlichen AKA Gummi vorgezogen per Pfund à 12, 20, 30, 60, 80 Stück

Grosses Sortiment in Tinten-, Tusch- und Schreibmaschinen-gummi. Muster-Sortimente zur Auswahl und Spezial- offernten für grösseren Bedarf auf Wunsch

KAISER & Co., BERN

Abteilung: Schul- und Zeichenbedarf 900

Wir ersuchen unsere verehrl. Abonnenten, bei Bestellungen usw. die in diesem Blatte inserierenden Firmen zu berücksichtigen und sich hiebei auf die „Schweizerische Lehrerzeitung“ zu beziehen.



PHYSIKALISCHE APPARATE

PRAZISIONS STATIVE
REGULIERWIDERSTÄNDE
MESSINSTRUMENTE
MIKROSKOPE
ANALYSENWAAGEN

Grösstes Spezialgeschäft der Schweiz für Schulapparate.
Verlangen Sie neueste Lagerliste D. 451

Unübertroffen ist

ELCHINA

Beruhigung und Kräftigung der Nerven

Hebung des Appetites

Anregung der Verdauung

Kräftigung des Allgemeinbefindens

Günstigen Beeinflussung der geistigen und

körperlichen Arbeitskraft.

Originalfr. Fr. 8.75, Doppelfr. Fr. 6.25 in den Apotheken.

An die tit. Lehrerschaft

sanden wir unverbindlich und kostenlos Auswahl- und Anschluss-Sendungen in Violinen, Etuis, Bogen, sowie Musikinstrumenten aller Art, wenn einer der Schüler, zwar benötigt.

Höchste Provision 221

Katalog gratis

Musikhaus J. Cruger
Zürich I 9 Münstergasse 9

Schmerzloses Zahnziehen

Künstl. Zähne mit und ohne Gummiplatten

Plombieren — Reparaturen — Umänderungen

Gewissenhafe Ausführung — Ermässigte Preise

F. A. Gallmann, Zürich I

Löwenplatz 47 43

Humboldt-Schule

Zürich 6. Vorbereitung auf
Maturität und Techn. Hochschule

Welta - Klapp - Rameraus

mit erstklass. Optik

zu Fabrikpreisen mit Kursvergütung.
Vornehme Ausstattung. — Katalog zu Diensten.

Welta - Ramera - Werke

935 Fabrikat Basel:
G. Sackmann, Allschwilerstr. 85, Basel

ist in der Tat Fischer's Schuh-Crème „Ideal“, denn sie gibt nicht nur schnell und dauerhaft Glanz, sondern konserviert auch das Leder und macht es geschmeidig und wasserfest. Verlangen Sie also bei Ihrem Schuh- oder Spezereihändler ausdrücklich „Ideal“. Dosen verschied. Grössen. Alleiniger Fabrikant: G. H. Fischer, chem. Zündholz- u. Fettwaren-Fabrik, Fehralterf.

Violinen

Mandolinen

Gitarren

Lauten — Zithern

Saiten

182

Vorzugsbedingungen f. d. tit. Lehrerschaft

Reparaturen

A. Bertschinger & Co.
ZÜRICH 1

Konferenzchronik siehe folgende Seite.

Konferenzchronik

Mitteilungen sind gef. bis **Mittwoch abend, spätestens Donnerstags mit der ersten Post, an die Druckerei (Art. Institut Orell Füssli, Zürich, Bärenstrasse) einzusenden.**

Lehrergesangverein Zürich. Heute Probe im Singsaal Hohe Promenade. Damen punkt **4 Uhr**, Herren **5 Uhr**. Nun endlich alle!

Lehrerinnenchor Zürich. Samstag, 20. Nov., 4 Uhr, Probe Singsaal Hohe Promenade.

Naturwissenschaftl. Vereinigung des Lehrervereins Zürich. Samstag, 27. Nov., Vortrag mit Projektionen von Hrn. Sek.-Lehrer E. Tobler in Uster: Die Mikroprojektion und ihre Verwendung im naturwissenschaftlichen Unterricht. Lokal: Sekundarschulhaus Uster. Zürich H. B. ab 12⁰². Beginn des Vortrages 1³⁰. Uster ab 4⁴³ u. ff.

Schweiz. Gesellschaft für Erziehung und Pflege Geisteschwacher. Sektion Zürich. Samstag, 27. Nov., 2 Uhr Du Pont, Zch. 1, Vortrag von Hrn. Dr. Sigg: Schule und Schwachsinn; Hrn. Dr. Spöndlin: Die Behandlung jugendlicher Verbrecher, mit Berücksichtigung der Anormalen. Gäste willkommen.

Schulkapitel Zürich. Teilkapitel. 1. Abteilung. Versammlung Samstag, 27. Nov. i. Singsaal d. höheren Töchterschule auf d. hohen Promenade. 9 Uhr. Tr.: 1. Protokoll u. Mitteilungen. 2. Wahlen. 3. Beethoven: a) Vortrag v. Dr. F. Gysi. b) Streichquartett op. 18 No. 4. 4. Allfälliges. — **2. Abteilung.** Versammlung Samstag, 27. Nov., vorm. punkt 9 Uhr in der Aula des Hirschengrabenschulhauses. Tr.: 1. Protokoll u. Mitteilungen. 2. Vorstandswahlen. 3. Vortrag v. Hrn. Pfr. Dr. O. Pfister: Psychanalyse und Schule. 4. Unvorherges. **3. Abteilung.** Versammlung Samstag, 27. November, punkt 9 Uhr im Volkshaus Zürich 4. Verhandlungen: 1. Protokoll u. Mitteilungen. 2. Neuwahl d. Vorstandes. 3. Das Jugendamt des Kantons Zürich, Vortrag v. Hrn. Dr. Briner. 4. Unvorhergesehenes. 5. Besuch des Sozialmuseums. — **4. Abteilung.** Versammlg. Samstag, 27. November, 8 1/2 Uhr im Hörsaal des Zoologischen Instituts, Universität Zch. Tr.: 1. Wahlen. 2. Vogelzug in Mitteleuropa, Vortrag v. Hrn. Dr. Bretscher. 3. Behandlung des jugendlichen Rechtsbrechers, Vortrag v. Hrn. Dr. Brandenberger. 4. Unvorhergesehenes.

NB. In allen vier Teilkapiteln Sammlung für die Schweizerische Lehrerwaisenstiftung.

Lehrerturnverein Zürich. Lehrer: Übung Montag, 22. Nov., 6 Uhr, Kantonsschule: Lektion Winterturnen II. Stufe. Männerturnen, Spiel. — **Lehrerinnen:** Dienstag, 23. Nov., Hohe Promenade. 6 Uhr Befreiung der Turnkleidfrage. 6 1/2 Uhr Fraueturnen, Vorübungen für den Eislauf.

Lehrerturnverein Winterthur. Übungsstunde Montag, den 22. Nov. 6—7 Uhr, in der alten Turnhalle Lind: Aus dem Programm f. d. Turnunterricht im Winter (siehe Beilage z. aml. Schulblatt), Hallenspiel.

Lehrerturnverein Pfäffikon. Übung Mittwoch, 24. Nov., in der Turnhalle Pfäffikon, 6 1/2 Uhr. Mädchenturnen III. Stufe. Mitteilungen.

Lehrerturnverein des Bezirkes Meilen. Übung Montag, 22. Nov., 5 Uhr, i. d. Seminarturnhalle. Turnprogramm f. d. Winter.

Lehrerturnverein des Bezirkes Horgen. Übung: Samstag, 27. Nov., 2 1/2 Uhr, „Rotweg“ Horgen. Klassenvorführung, Turnen, Spiel. — Generalversammlung: 4 1/2 Uhr,

im „Schützenhaus“ Horgen. Geschäfte nach Statuten. Wahlen. Anschliessend daran Feier des 10jährigen Bestandes. Wir verweisen auf die persönliche Einladung und hoffen auf vollzähliges Erscheinen.

Freiwillige Schulsynode Basel, 26. Nov., 8 1/2 Uhr, Bernoullianum. Tr.: 1. Eröffnungswort. 2. Jahresbericht und Rechnung. 3. Statuten. 4. Kommission für die päd. Bibliothek. 5. Vortrag von Prof. Dr. Braun: Experimentelle Pädagogik.

Lehrergesangverein Bern. Gesangprobe, Samstag, 20. Nov., 4 Uhr (Damen 3 1/2 Uhr), in der Aula des städt. Gymnasiums.

Lehrerinnenturnverein Baselland. Übung Samstag, 27. Nov., 2 1/2 Uhr, Liestal.

Bezirkskonferenz Bischofszell. Herbstversammlung Montag, 29. November, 9 Uhr, im Schulhaus Sulgen. Tr.: 1. Nekrolog Huldi. 2. Ref. v. Hrn. Dr. Nägeli: „Psychisch anormale Kinder“. 3. Motionen u. Mitteilungen.

WANDTAFEL-KREIDE

weiss und farbig in nur besten steinfreien Qualitäten zu Vorzugspreisen

Alabasterkreide, weiss, viereckig, Paket 50 St. Fr. 1.30

Champagnerkreide No. 2, weiss, viereckig, ohne Papierüberzug per 100 St. Fr. 2.—

Velvet, rund, weiss, amerikanische Kreide, in Holzschachteln à 144 St. Fr. 3.20

Alabasterkreide No. 3, viereckig, weich, gespitzt, Papierüberzug, sehr empfehlenswert, in Dutzendschachteln per 12 Schachteln Fr. 4.80

” ” ” ” ” ” Fr. 9.—

Farbige Kreide No. 57, fein leuchtende Farben, fehlerfrei, in Staniolhülle, bestes Fabrikat, per Dutzend Fr. 3.90

Sortiment à 12 Stück der meist gebrauchten neun Farben Fr. 3.90

Für grössern Bedarf Muster und Spezialpreise

Unsere Kreiden werden von Lehrmitteldepôts, Schulverwaltungen, Hochschulen und industriellen Betrieben bevorzugt.

KAISER & Co., BERN

Schweiz. Lehrmittelanstalt 900

Empfehlenswerte Institute und Pensionate

Humboldtianum Bern

Vorbereitungs-Institut für Mittel- und Hochschulen

Maturität

Internat und Externat. 84 Prospekte.

Primarlehrer

In Meilingen (Aargau) ist auf Neujahr die I. Mittelschule neu zu besetzen. Anfangsbesoldung Fr. 4000.—. Alterszulagen gemäss gesetzl. Normierung bis zum Maximum von Fr. 5800.—. Interessenten belieben ihre Bewerbung im Begleit der erforderl. Ausweise bis zum 25. November der **Schulpflege Mellingen** einzureichen.

Billige Möbel!

Um jedermann die Anschaffung eines wirklich gediegenen und komfortablen Heims zu ermöglichen, verkaufen wir zu **enorm reduzierten, unglaublich billigen Preisen**. Man halte sich an folgende Tatsachen: Unsere Möbelalager sind die grössten der Schweiz. Sie umfassen ca. 1000 Muster-Einrichtungen vom einfachsten bis zum feinsten Bedarf. — Wir führen nur erstklassiges Schweizerfabrikat (Fr. 5000.— demjenigen, der beweist, dass auch nur ein Zimmer deutsch. od. österr. Herkunft ist). — Naher **Vorkriegspreise**, billiger als sogenannte „Occasions“ neuer oder gebrauchter Hartholzmöbel. — In kürzester Zeit haben über 300 Verlobte ihren Bedarf (lieferbar bis Frühjahr und Herbst 1921) in richtiger Voraussetzung der ständigen Teuerung bei uns bereits gedeckt. — Coulante Bedingungen hinsichtlich Lagerung und Zahlung, langjährige Garantie. Von Fr. 1000.— Einkauf an vergütet wir die Bahnspesen für eine, von Fr. 2000.— an für 2 Personen nach Basel und retour (Schweiz). — Unter Voranzeige ist die Besichtigung auch Sonntags möglich. — Verlangen Sie heute noch den prachtvoll illustrierten Möbelkatalog.

Pfister, Ameublements, Basel, Untere Rheingasse 10, Güterstrasse 141.

Ernst und Scherz

Gedenktage.

21.—27. Nov.

21. † H. v. Kleist 1811.
* Bruno Schmitz, Arch. 1858.

22. † Konr. Kreutzer 1780.
* George Eliot 1819.
† Ant. Seitz, Mal. 1900.

23. * E. v. Schuch 1847.
† Otto Sinding, Norw. 1909.

24. † H. v. Tschudi, Kunsthist. 1911.

25. * Lope v. Vega 1562.
† Jos. Rheinberger 1901.

26. † Jos. v. Eichendorff 1857.

* * *

Spätherbst-Gedanken.

Stiller wird es auf der Welt, Herbstauch sinkt hernieder, Und verstimmt im Laubgezelt Sind der Vöglein Lieder.

An der Welt Vergänglichkeit Mahnt das Blatt zu Füssen, Sagt uns, dass wir mit der Zeit Alle scheiden müssen.

Unser Stundenglas, es rinnt Tag und Nacht gar leise, Bald, gar bald vollendet sind Unsers Daseins Kreise.

Darum lebe deiner Pflicht! Wer den Ärmsten, Bängsten Freuden in ihr Dunkel flieht Lebt am allerlängsten.

J. Brassel.

* * *

— Der gnädigste von allen Richtern ist der Kenner.

Schiller.

Briefkasten

Hrn. J. M. in H. Ein immer noch gut brauchbares Hülfsmittel für d. techn. Zeichnen ist: Hutter, Linear- und Projektionszeichnungen. Zürich, Orell Füssli, Fr. 2.40. — Hrn. H. L. in L. Der Vorträge sind wahr. genug allüberall. — Hrn. H. F. in F. Die Auszahl. ist erfolgt. — Hrn. R. M. in H. D. Mitt. ist irrtümlich an Sie abgegangen; so auch an andere. — E. M. in G. Schöne Geschenkbücher haben Sie in: J. Reinhart, Heimlich Lüt und Simon Gfeller, Steinige Wege, beide bei A. Franke, Bern, geb. Fr. 6.80 und 8.50. — Hrn. A. B. in Z. Asgard richtig angek.; ebenso d. Art.; best. Dank.

— Versch. Expressbriefe mit 20 Rp. Strafporto sind nicht gerade erwünscht. Lieber eine Post früher absenden. — XX. Sie kennen Goethes Wort: Und was die Menschen meinen. — Konf. Rorschacher Berg. Ihrem Kalend. Verk. wünschen wir zahlr. Gesellschafter.

Bestellt d. Lehrerkalender 1921! — Hrn. J. M. in H. Ein immer noch gut brauchbares Hülfsmittel für d. techn. Zeichnen ist: Hutter, Linear- und Projektionszeichnungen. Zürich, Orell Füssli, Fr. 2.40. — Hrn. H. L. in L. Der Vorträge sind wahr. genug allüberall. — Hrn. H. F. in F. Die Auszahl. ist erfolgt. — Hrn. R. M. in H. D. Mitt. ist irrtümlich an Sie abgegangen; so auch an andere. — E. M. in G. Schöne Geschenkbücher haben Sie in: J. Reinhart, Heimlich Lüt und Simon Gfeller, Steinige Wege, beide bei A. Franke, Bern, geb. Fr. 6.80 und 8.50. — Hrn. A. B. in Z. Asgard richtig angek.; ebenso d. Art.; best. Dank.

— Versch. Expressbriefe mit 20 Rp. Strafporto sind nicht gerade erwünscht. Lieber eine Post früher absenden. — XX. Sie kennen Goethes Wort: Und was die Menschen meinen. — Konf. Rorschacher Berg. Ihrem Kalend. Verk. wünschen wir zahlr. Gesellschafter.

Bestellt d. Lehrerkalender 1921!

265

SCHWEIZERISCHE LEHRERZEITUNG

1920

Samstag, den 20. November

Nr. 47

Vergangenheit und Gegenwart im Literaturunterricht.

Als der Theaterreferent Theodor Fontane sich und den Lesern der Vossischen Zeitung über das erste Jahr der Berliner „Freien Bühne“ Rechenschaft geben sollte, half er sich mit einer eleganten Anspielung auf Shakespeares „Sturm“ aus der Verlegenheit: „Wer als Sicherheitskommissarius ins Theater gehen will, hat bei Schiller- und Shakespearestücken Gelegenheit genug dazu; wer aber vorhat, neugierig und mutig ins pfadlose Meer hinauszusteuern und nach neuen Inseln zu suchen, der muss darauf gefasst sein, ebensogut Caliban wie Miranda zu finden. Bloss Miranda zu finden ist ihm nicht versprochen; er muss es nehmen, wie es fällt.“ Es ist nicht schwer zu erraten, wen er selbst in der dramatischen Dichtung der Jüngsten häufiger fand, Caliban oder Miranda; und dennoch hatte er den jungen Gerhart Hauptmann mit warmem Interesse auf die Bühne begleitet: der Dichter des sinkenden Zeitalters der Briests und des alten Stechlin haderte keineswegs mit dem Schicksal, das die Alten immer wieder hinter den Jungen zurücktreten heisst:

„Ob unsre Jungen, in ihrem Erdreisten,
Wirklich was Besseres schaffen und leisten,
Ob dem Parnasse sie näher gekommen
Oder blass einen Maulwurfshügel erklimmen,
Ob sie, mit andern Neusittenverfechtern,
Die Menschheit bessern oder verschlechtern,
Ob sie Frieden sän oder Sturm entfachen,
Ob sie Himmel oder Hölle machen —
Eins lässt sie stehn auf siegreichem Grunde:
Sie haben den Tag, sie haben die Stunde;
Der Mohr kann gehn, neu Spiel hebt an,
Sie beherrschen die Szene, sie sind dran.“

Der Professor aber war noch lange weder so neugierig noch so beherzt, dass es ihn zu einer Fahrt nach unbekannten Inseln gelüstet hätte; um nur ja nicht mit dem Unhold Caliban zusammenzuprallen, verzichtete er lieber auch gleich darauf, die schöne Miranda zu suchen, und klüglich hielt er sich an das feste Land des klassischen und vorklassischen Zeitalters — schon eine Kreuzfahrt auf der keineswegs harmlosen Strandsee der Romantik erschien ihm als ein etwas bedenkliches Wagnisstück. So bekannte er sich leichten Herzens zum Standpunkt des Kalifen Omar, der die alexandrinische Bibliothek den Flammen überlieferte, indem er sagte: „Entweder enthalten diese Bücher nichts, was nicht schon im Koran steht — dann sind sie überflüssig; oder sie enthalten etwas anderes — dann sind sie schädlich“. Rudolf Lehmann erklärte noch in der dritten Auflage seines klugen Buches über den Deutschunterricht (1909) eine eingehende Beschäftigung mit

der nachgoetheschen Literatur für überflüssig, da „sich aus der klassischen Epoche die Gesichtspunkte fast sämtlich gewinnen lassen, welche über das Wesen der nachfolgenden Entwicklung zu orientieren vermögen...“ wer unsre klassische Literatur kennt und versteht, der wird sich ohne Schwierigkeiten in der späteren Entwicklung zurechtfinden, und es werden verhältnismässig wenig Hinweise erforderlich sein, um ihm den Weg anzudeuten“; Keller z. B. liefert ihm nur eine kümmerliche Anmerkung zum Wallenstein! So ängstlich war schon Paul Goldscheider („Lesestücke und Schriftwerke im deutschen Unterricht“, 1906) nicht mehr, der überhaupt den Mut zu einer eigenen Meinung hatte; aber er versammelte doch Kleist, Grillparzer, Hebbel mit Gustav Freytag zur Nachhut der Epigonen — den Jüngern, also etwa Keller, Meyer, Storm, Ibsen gestattete er den Zutritt zur Privatektüre, der Unterricht dagegen durfte sie zwar durch „gelegentliche Ausblicke“ streifen, aber ja nicht eindringlich besprechen: „denn kaum dürfte es ratsam sein, über Anregung und gelegentliche Verwertung hinauszugehen und dem Lesen der Bibliothekbücher die Würze der freien Wahl gänzlich zu nehmen oder vielmehr nehmen zu wollen“.

Inzwischen aber ist der Riegel, der die Türe zwischen Vergangenheit und Gegenwart sperre, zerbrochen, und selbst unsre Lehrpläne — die preussischen vom Jahre 1901 allerdings liessen nur den Prinzen von Homburg und die beiden Antiken Grillparzers zu — gestehen, dass der Unterricht an der Bahre Schillers und Goethes nicht halt machen darf: J. G. Sprengels temperamentvoller und sachkundiger Frankfurter Vortrag „Die neuere deutsche Dichtung in der Schule“ (1911) erschliesst reiche Entwicklungsmöglichkeiten; Heinr. Deckelmanns 1919 in 3. Auflage erschienenes Buch „Die Literatur des neunzehnten Jahrhunderts im deutschen Unterricht“ — eine ausgezeichnete Leistung auch darin, dass es zwar die allgemeine stoffliche und didaktische Vorbereitung fördert, die Gestaltung im einzelnen aber dem Lehrer überlässt — dringt wegkundig bis ins Gebiet des Naturalismus, Impressionismus und Symbolismus vor, und Otto von Greyerz stellt und erfüllt die Forderung: „die Schule muss es sich zur Pflicht machen, der Jugend den Weg in die Literatur der Gegenwart zu weisen“. Ausgiebig schöpfen die neuen Lesebücher aus der Literatur des nachgoetheschen Zeitalters, und die beiden in der Schweiz erschienenen, vor allem für die Schule bestimmten Gedichtsammlungen von Enderlin-Odermatt und Ludin schlagen Brücken von der Vergangenheit in die Gegen-

wart herüber. So werden besonders Keller und Meyer, aber meist auch Hebbel, Storm, Ibsen, die Lagerlöf, Marie von Ebner, auch da mählich im höheren Deutschunterricht heimisch, wo der literaturgeschichtliche Faden am Ende der klassischen Zeit auszugehen pflegt; und schliesslich kommt es nur darauf an, dass der Unterricht zur neuen Dichtung hinführt — ob dies innerhalb oder ausserhalb eines geschichtlichen Rahmens geschieht, ist Nebensache.

Diese Feststellung würde genügen, wenn die Bedenken, die ehedem die Scheidewand zwischen einst und jetzt aufrichteten, wirklich samt der Wurzel ausgerottet wären; denn im Grunde handelt es sich hier nicht allein um eine Angelegenheit der Stoffwahl, der Unterrichtssystematik, sondern um eine Wesensfrage des Deutschunterrichts überhaupt. Gegen Lehmanns immerhin mit einer schüchternen reservatio mentalis ausgesprochene Behauptung, die Kenntnis der Klassik genüge zum Verständnis der neueren Zeit, zeugt eine Stelle in Kellers Brief an Hettner vom 4. März 1851: „... Und alsdann werden veränderte Sitten und Völkerverhältnisse viele Kunstregeln und Motive bedingen, welche nicht in dem Lebens- und Denkkreise unserer Klassiker lagen, und ebenso einige ausschliessen, welche in demselben seinerzeit ihr Gedeihen fanden... Was ewig gleich bleiben muss, ist das Streben nach Humanität, in welchem uns jene Sterne, wie diejenigen früherer Zeiten, vorleuchten. Was aber diese Humanität jederzeit umfassen solle: dieses zu bestimmen hängt nicht von dem Talente und dem Streben ab, sondern von der Zeit und der Geschichte.“

Der tiefere Grund für die alte Abneigung der Schule gegen die neue Literatur kommt in Lehmanns an und für sich durchaus richtiger, aber unrichtig angewandter Folgerung zum Ausdruck: „Was noch nicht historisch geworden ist, kann man auch nicht historisch behandeln“. Der obersten Mittelschulstufe fällt in seinem Schema des Deutschunterrichts die Aufgabe zu, ein geschichtliches Verständnis deutscher Literaturwerke zu vermitteln; die Unter- und Mittelstufe führen in das „anschauliche“ Verständnis ein, der Hochschule bleibt die kritische Betrachtung vorbehalten. Also nur was historisch geworden, d. h. also zeitlich so weit von uns abgerückt ist, dass wir es in seiner geschichtlichen Bedingtheit durchaus zu verstehen — glauben, wäre dem höheren Deutschunterricht zugänglich. Diese Forderung stammt — trotzdem Lehmann selbst nachdrücklich vor einer Übertragung der Schererischen Methode auf den Gymnasialunterricht warnt — aus dem literaturwissenschaftlichen Positivismus, für den das Verständnis eines Kunstwerkes mit der Kenntnis seiner biographischen, zeitgeschichtlichen und literarischen Voraussetzungen zusammenfiel. Die Philologentugend der Genauigkeit, der Andacht zum Kleinen und Kleinsten, zur strengen Forschungsmethode ausgebildet durch Wilhelm Scherer und seine Schule, hat die wissenschaftliche Beschäftigung mit der deutschen

Literatur so mächtig gefördert, dass sie ihre Stelle unter den guten Geistern der Germanistenstube behalten wird, wenn wir auch heute ihre Ergebnisse nicht mehr als der Weisheit letzten Schluss gelten lassen. Wir fühlen, dass das Entscheidende, die Kraft, die der Dichtung Leben gibt, nicht von aussen kommt, von den Lebensumständen des Dichters — wie er sich räuspert und wie er spuckt —, von seiner Zeit, dem Verhältnis des Werkes zu seinen „Quellen“, sondern aus den dunkeln Tiefen der Seele und des Herzens, die der Schöpfer der Historie niemals erreichen wird. Dass die bequeme Gleichung Dichtung = Leben nicht stimmt, zeigen uns z. B. die beiden Zürcher: Meyer, der durch und durch sittliche, von einer streng religiösen Denkweise erfüllte menschenscheue Einsiedler, muss „mit der grossen Historie fahren“ und Freveln und innerlich gespaltenen Menschen das Leben geben — das Wort „ruchlos“ fliesst ihm auffallend häufig aus der Feder; und Keller, der Krummbeinige, Unförmliche, Schwerbewegliche, der so gerne Ableitungen von Zier, wie „zierlich“ oder „ziervoll“ braucht, gesteht, während der Arbeit am zweiten Grünen Heinrich habe er seine unbezwingliche Lust daran gehabt, in vorgerückter Tageszeit einen Lebensmorgen zu ersinnen, den er nicht gelebt habe, und den Hagestolz wider Willen tröstete die wehmütige Kunst, „süsse Frauenbilder zu erfinden, wie die bittrre Erde sie nicht hegt“. Die Feststellung der Tatsachen wird immer die erste Aufgabe der Historie bilden; die Wertung des Tatsächlichen aber — das bestätigt uns z. B. das wechselnde Urteil über Schiller und Goethe — wird um so grösseren Schwankungen unterliegen, je stärker sein Lebensgehalt ist: was bliebe, streng genommen, von der deutschen Literatur für den Unterricht noch übrig, wenn wir nach Goldscheiders und Lehmanns Rat immer erst ein unwiderrufliches Werturteil abwarten müssten? Und wer soll dazu befugt sein, den Spruch zu fällen? Doch wohl nicht die Literaturpropheten unsrer Zeit, die die Werke Kellers und Meyers unter die verstaubten Schwarten verweisen? Oder ist das Katheder der delphische Dreifuss? Keine wissenschaftliche Formel vermag das Leben völlig einzufangen; nur der tote Körper duldet die Sektion — was aber nicht mehr irgendwie lebendig, unwägbar, noch nicht historisch ist, das hat, so wertvoll es dem Historiker sein mag, für die Entwicklung junger Menschen keine unmittelbare Bedeutung. Nicht das, was an der Klassik, an der Romantik historisch ist, macht ihren Bildungswert aus, sondern das Un- und Überhistorische, das sich nicht endgültig formulieren, nicht restlos „begreifen“ lässt — das Menschliche. „So müssen wir,“ sagt Karl Joël in seinem geistvollen Vortrag „Die Bedeutung unseres klassischen Zeitalters für die Gegenwart“ (1916), „die klassische Zeit mit der heutigen als ein Ganzes nehmen, lebendig zusammenhängend wie ideale Sehnsucht und Erfüllung, wie Plan und Ausführung, wie Denken und Tun, und Goethe

nennt es ja die Summe aller Weisheit, dass Denken und Tun sich ergänzen sollen wie Einatmen und Ausatmen“.
(Schluss folgt.)

Zur Neuwahl der Lehrer in Zürich.

Am 28. Febr. 1920 waren in einem Schulkreise der Stadt Zürich drei Sekundarlehrer neu zu wählen. Die Zentralschulpflege machte hiefür drei Vorschläge und den gedruckte Stimmzettel enthielt für die Stimmabgabe, d. h. für die Eintragung von drei Kandidatennamen drei leere Linien. Bei der Feststellung des Wahlergebnisses wurden von der dreifachen Zahl der eingelegten Stimmzettel die leeren Stimmen abgezogen und das Absolute Mehr für die einzelne Lehrstelle so berechnet, dass die verbleibenden (massgebenden) Stimmen durch die Zahl der zu besetzenden Stellen (3), dann nochmals durch 2 dividiert und zu diesem Ergebnis 1 zugezählt wurde. Das hatte zur Folge, dass einer der vorgeschlagenen Lehrer deshalb nicht gewählt wurde, weil eine sehr grosse Zahl von Stimmenden nach Parteiparole für eine der drei Stellen leer eingelegt hatte, so dass der Vorgeschlagene das Absolute Mehr nicht erreichte und als nicht gewählt erklärt wurde. Ein Rekurs gegen die Wahl ist nicht erhoben worden, dagegen wurde die Feststellung des Wahlergebnisses in der Presse einer eingehenden kritischen Erörterung unterzogen und der Standpunkt vertreten, dass allen Neuwahlen von Lehrern die Form der Erneuerungs- oder Bestätigungswahl gegeben werden sollte, damit die Stimmberichtigten über die Annahme oder Verwerfung der Vorschläge der Schulbehörden einfach mit Ja oder Nein entscheiden können. Allerdings wäre dann den Stimmberichtigten die Möglichkeit abgeschnitten, einen andern als den von der Schulbehörde vorgeschlagenen Lehrer zu wählen, aber nach der Meinung des Kritikers würde sein Vorschlag wenigstens einen direkten Entscheid ermöglichen, während die übliche Form des Stimmzettels nur gestattet, die Ablehnung eines Vorgeschlagenen durch die Einlegung einer leeren Stimme zum Ausdruck zu bringen. Diese Auffassung, die aus Lehrerkreisen stammte, gab dem Stadtrate von Zürich Anlass, die seit Jahrzehnten bestehende Form der Lehrerwahlen einer rechtlichen Überprüfung zu unterziehen. Dabei wurde zunächst festgestellt, dass bis zur Verfassung vom 18. April 1869 (Artikel 64, Absatz 3) und dem Wahlgesetz vom 7. November des gleichen Jahres die verschiedenen Bestimmungen über die Lehrerwahlen vollkommen klar waren. Berufene oder auf Ausschreibung sich meldende Primarlehrer wurden nach §§ 276 bis 282, 284 bis 289 und 296 des Unterrichtsgesetzes von den betreffenden Schulgemeindeversammlungen, die Sekundarlehrer von der erweiterten Sekundarschulpflege, in geheimer Abstimmung (§ 285) gewählt und zwar auf Lebenszeit (§ 296).

Mit der Einführung der Wahl auf beschränkte Zeit ergaben sich Unsicherheiten, beispielsweise darüber, ob durch § 61 des Wahlgesetzes die §§ 277 und folgende des Unterrichtsgesetzes aufgehoben werden seien, ferner darüber, in welcher Form der Entscheid der Stimmberichtigten über eine Berufswahl, in welcher Form dieser Entscheid über ein Wahl nach erfolgter Ausschreibung zu ergehen habe. Der Regierungsrat hat in einem einlässlich begründeten Rekursentscheid vom 5. Nov. 1887 (Amtsbl. 1887, Textteil, S. 544) entschieden, dass 1. die §§ 277 und folgende des Unterrichtsgesetzes immer noch in Kraft bestehen, dass 2. zwar bei Berufswahlen die Stimmberichtigten nur (mit Ja oder Nein) über Wahl oder Ablehnung der von der Schulbehörde Vorgeschlagenen zu entscheiden haben, also Gegenvorschläge unzulässig seien, dass aber 3. die Wahlen nach erfolgter Ausschreibung dem allgemeinen Recht der Wahl unterliegen, dass daher auch Gegenvorschläge zu den Vorschlägen der Schulbehörden zulässig seien. In der alten Stadt Zürich haben sich solche Unsicherheiten aber nicht ergeben, die Lehrerwahlen haben immer im Sinne des eben erwähnten Entscheides des Regierungsrates stattgefunden. Auch seit der Stadtvereinigung sind die Lehrerwahlen bis zum heutigen Tage ohne rechtliche Anfechtung nach den Bestimmungen

des allgemeinen Wahlrechtes vorgenommen worden. § 56 des Zuteilungsgesetzes*) ist nie so ausgelegt worden, dass auch bei Wahlen nach Ausschreibung der Vorschlag der Zentralschulpflege ein rechtsverbindlicher sein solle, wie bei Berufswahlen. Aus der Fassung des § 56 ist ein solcher gesetzgeberischer Wille nicht herauszupressen. Gegen einen solchen spricht auch, dass § 55 des Zuteilungsgesetzes den durch § 277 und folgende des Unterrichtsgesetzes der Schulgemeindeversammlung (in der Stadt Zürich der Gemeindeversammlung) vorbehaltenen Entscheid über die Frage, ob eine Berufswahl oder eine Wahl nach Ausschreibung stattfinden oder eine Verweserei eintreten solle, der Zentralschulpflege überbunden hat. Dieser Rechtszustand ist auch durch ein praktisches Beispiel belegt. Im Jahre 1898 verlief die Wahl eines Sekundarlehrers im Kreise IV ergebnislos, weil dem von den Schulbehörden vorgeschlagenen Kandidaten der bisherige Verweser gegenübergestellt wurde. Da der Kandidat der Schulbehörde es ablehnte, einen zweiten Wahlgang über sich ergehen zu lassen, unter den Angemeldeten sich aber keiner fand, der geneigt gewesen wäre, unter den obwaltenden Verhältnissen zu kandidieren, sah sich die Kreisschulpflege bei der Kürze der Zeit ausserstande, für einen sofortigen zweiten Wahlgang einen Vorschlag zu machen, weshalb die Zentralschulpflege dann beschloss, dass die Lehrstelle nicht definitiv, sondern durch einen Verweser zu besetzen sei. Ein hiegegen von Stimmberichtigten eingereichter Rekurs mit dem Begehr, dass der zweite Wahlgang unverzüglich vollzogen werde, wurde vom Bezirksrat dahin entschieden, dass die Zentralschulpflege eingeladen wurde, sobald als möglich einen neuen Wahlgang zur definitiven Besetzung der fraglichen Sekundarlehrstelle anzurufen. Die Wahl wurde dann auf Beginn des Wintersemesters durchgeführt. In der Weisung des Bezirksrates zur Auflage sämtlicher Anmeldungen und Zeugnisse zuhanden der Stimmberichtigten lag zugleich die Bestätigung des Rechtes der Stimmberichtigten, gegenüber den Vorschlägen der Schulbehörde auch andere Vorschläge aufzustellen. Nicht im Unkenntnis oder in Missachtung neuen Rechtes sind daher die nicht als Berufswahlen bezeichneten Neuwahlen von Lehrern seit dem 1. Januar 1893 bis heute dem allgemeinen Wahlrecht unterstellt worden. Und weil sie diesem unterstehen, mit Ausnahme der Berufswahlen, die selbstverständlich vor den Stimmberichtigten als solche vertreten werden müssen, geht es nach der Auffassung des Stadtrates auch nicht an, bei Lehrerwahlen, die nicht als Berufswahlen bezeichnet sind, über Vorschläge der Schulbehörden nur mit Ja oder Nein abstimmen zu lassen. Mit der Unterstellung der (nicht als Berufswahl bezeichneten) Neuwahlen der Lehrer unter das allgemeine Wahlrecht ist aber auch die Ermittlung des Wahlergebnisses durch Berechnung des absoluten Mehres gegeben. Diese Berechnung muss nach § 33 des Wahlgesetzes bei allen Wahlen, die durch die Urne vorgenommen werden, stattfinden. Für die Anschauung, das absolute Mehr könne wohl bei der Urnenwahl von Behörden, die in die Form der Listenwahl gebracht werden, aus der Gesamtzahl der für alle Kandidaten abgegebenen massgebenden Stimmen (unter Abzug der leeren Stimmen) berechnet werden, nicht aber bei der auf einem einzigen Stimmzettel zu vollziehenden Besetzung mehrerer gleicher, aber nicht kollegial verbundener Amtsstellen, ist eine Rechtsgrundlage nicht vorhanden. § 39 des Wahlgesetzes beschränkt die Anwendung der Listenwahl allerdings, aber nicht auf die Wahl von Behörden, sondern nur auf „die Besetzung mehrerer gleicher Stellen“. Es erfolgt denn auch seit Jahrzehnten die Wahl der Bezirkssanwälte im Bezirk Zürich durch Listenwahlzettel und unter Berechnung des absoluten Mehres aus der Gesamtheit der für alle Stellen abgegebenen Stimmen. Dabei ergibt sich allerdings eine Unebenheit insofern, als nicht festgestellt wird, wie viel leere, vereinzelte und ungültige Stimmen auf den einzelnen Kandidaten fallen. Aber die gleiche Unebenheit ergibt sich bei der Listenwahl von Behörden, und diese Unebenheit wurde vom

*) „Bei Neuwahlen schlägt die Zentralschulpflege den Kreisen die Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und der Sekundarschule (mit Ausnahme der Fachlehrer und Fachlehrerinnen) zur Wahl vor. Sie ordnet die Neuwahlen und Bestätigungswahlen an.“

Gesetzgeber im einen wie im andern Falle in den Kauf genommen zum Zwecke der Erleichterung des Wahlgeschäftes. Die Klarstellung der Rechtsgrundlagen hat also ergeben, dass auch in der Stadt Zürich die Bestimmungen über Berufungswahl und Wahl nach Ausschreibung heute noch gelten, dass alle Neuwahlen von Lehrern, die von den Schulbehörden nicht als Berufungswahlen behandelt und öffentlich als solche vertreten werden, dem allgemeinen Wahlrecht unterstehen, dass also Gegenvorschläge zu den Vorschlägen der Schulbehörden durchaus zulässig sind, dass die bisherige Form der Stimmzettel dieser Rechtslage entspricht, und endlich dass das Wahlergebnis gestützt auf die Berechnung des Absoluten Mehrs festgestellt werden muss.

Wo aber mehrere Lehrstellen zu besetzen sind, also vorab in grösseren Gemeinden, ist die Durchführung der Berufungswahl ungemein schwierig. Das hatte beispielsweise zur Folge, dass die stadtzürcherischen Schulbehörden ihre Bemühungen um Gewinnung neuer Lehrkräfte nicht mehr scharf nach den Formen der Berufungswahl oder der Wahl nach Ausschreibung ergehen liessen, sondern oft in beiden Formen nebeneinander, etwa so, dass Berufungsverhandlungen noch zur Ergänzung des Ausschreibungsergebnisses unternommen wurden. Vor die Stimmberchtigten ist aber die Zentralschulpflege immer mit Vorschlägen getreten, die nicht erkennen liessen, ob es sich um Wahlen nach Ausschreibung oder um Berufungswahlen handle. Die Wahlen mussten daher dem allgemeinen Wahlrecht unterstellt werden und die Wahlzettel die diesem entsprechende Fassung erhalten. Es scheint aber, dass die Zentralschulpflege in der letzten Zeit der Anschauung zuneigte, für die Stadt Zürich sei der Unterschied zwischen Berufungswahl und Wahl nach Ausschreibung auch rechtlich aufgehoben, es sollten aber die Vorschläge der Schulbehörde für Neuwahlen von Lehrern für die Stimmberchtigten verbindlich sein und es sollte der Stimmzettel demgemäß abgeändert werden, das heisst, die Stimmberchtigten sollten nur mit Ja oder Nein über die Vorschläge der Zentralschulpflege abstimmen, nicht aber Gegenvorschläge machen können. Das hiesse nichts anderes, als dass für die Stadt Zürich die Berufungswahlen abgeschafft seien, aber alle Neuwahlen der Lehrer einer Bestimmung unterstellt werden sollen, die nur für die Berufungswahl gilt. Für eine solche Ordnung der Dinge wird angeführt, es sollte bei Lehrerwahlen kein Kandidat gewählt werden können, dessen Eignung die Schulbehörde nicht vorher in üblicher Form habe prüfen und über den sie sich den Stimmberchtigten gegenüber nicht habe äussern können. Wäre die Frage gesetzgeberisch neu zu ordnen, so könnte ein Kompromiss zwischen dem geltenden Recht und jener Anschauung in Erwägung kommen, etwa in der Form, dass allfällige Gegenvorschläge der Schulbehörde mindestens acht Tage vor der Wahl bekannt gegeben werden müssten, worauf die Behörde die Wahl für drei bis vier Wochen sollte verschieben dürfen, um sich über die Eignung der Vorgeschlagenen vergewissern und äussern zu können.

Man könnte also bei dieser Rechtslage einem allfälligen Begehr, dem Stimmzettel für Neuwahlen von Lehrern die Form zu geben, dass die Stimmberchtigten nur mit Ja oder Nein über die Vorschläge der Schulpflege abzustimmen hätten, keine Folge geben, solange die letztere nicht in der Lage wäre, ihre Vorschläge in der Wahlbekanntmachung als Vorschläge für Berufungswahlen zu vertreten.

Die Zentralschulpflege hat diesen Erwägungen einhellig zugestimmt und es hat auch der Stadtrat festgestellt, dass das Vorgehen bei Neuwahlen von Primar- und Sekundarlehrern in der Stadt Zürich auf gesetzlichem Boden stehe und dass sich eine Änderung nicht empfehle. *Bm.*

Eine Änderung liesse sich doch denken, in dem Sinne, dass die Wahl getroffen wird für die 1. Stelle, 2. Stelle, 3. Stelle usw. und die Stimmzettel für jede Stelle getrennt gezählt werden. In einem Nachbarkanton erfolgen die Wiederwahlen in Form von Neuwahlen, z. B. 1. Lehrer der Unterschule, 2. Lehrer der Mittelschule, 3. der Oberschule. Versagt eine Partei einem Kandidaten ihre Zustimmung, also ihre Stimme, ohne einen Gegenvorschlag aufzustellen, so überlässt sie damit die Verantwortlichkeit der Wahl den

übrigen Parteien. So erfolgen nicht selten Wahlen bei Stimmthalting einer Partei durch eine Minderheit der Stimmberchtigten. Wäre bei der angefochtenen Wahl nicht der Einfluss der zwei weiteren Stellen bei Berechnung des absoluten Mehrs hinzugekommen, also nur eine Wahl zu treffen gewesen, so wäre der Kandidat, dem eine Partei die Stimme ohne Gegenvorschlag versagt hat, gewählt worden. *D. R.*

Glarner Kantonalkonferenz.

Recht zahlreich fanden sich unsere Kollegen am 11. Nov. zur Herbstkonferenz im Landratssaale in Glarus ein. Mit dem Lied: „Wie könnt ich dein vergessen“ eröffnete der neu gewählte Kantonalpräsident Hr. Stäheli, Sekundarlehrer in Netstal, die Versammlung, indem er seiner Freude Ausdruck gibt, dass wir den Präsidenten des S. L. V. in unserer Mitte begrüssen dürfen. — Die von Wärme und aufrichtiger Verehrung getragenen Nekrologe für die jüngst heimgegangenen Kollegen: Schuler, Leuggelbach, Kessellring, Glarus, und Staubli, Oberurnen, führten unsere Gedanken hinaus auf die blumengeschmückten Gräber. Aus der Tiefe des Herzens quollen die Töne der Strophe „Herr, segne in den fernsten Zeiten des treuen Lehrers Müh und Fleiss“ hinüber zu den Dahingeschiedenen.

Wiederum war das Hauptthema vollauf der Schule gewidmet. Mit Schule und Heimat war die verdienstvolle Arbeit betitelt, die Hr. Leuzinger, Erzieher in Mollis, uns vorlegte. Genaue Kenntnis der engen Heimat — Liebe zu derselben ist das oberste Ziel des Referates. Reiche Bildungsschätze enthält die Heimat, es kommt nur drauf an, sie zu haben, sie dem Unterricht, der Erziehung dientbar zu machen. Ist die Heimatkunde in den unteren Klassen mehr ein Fach, so ist sie in den oberen eher ein Prinzip, indem der Lehrer immer und immer wieder auf die Heimat zurückgreift, um da Ausgangs- und Vergleichspunkte zu suchen. Mit einer kleinen Heimatkunde von Mollis schliesst der Referent sein Thema. Der Korreferent, Hr. Freuler, Glarus, weist noch besonders auf den Wert der heimatkundlichen Literatur, (Dr. G. Heer, Dr. Oberholzer, Buss u. a.), auf die erzieherische Bedeutung der Ferienwanderungen und auf die Wichtigkeit der Gemeindearchive hin.

Die belebte Aussprache brachte noch manche Anregungen (Bearbeitung der Orts-Heimatkunde, Gemeindechronik). Erst als 7. Traktandum rückte die Besoldungsfrage auf. Wir bescheidenen Glarnerlehrer stehen auf der Rangstufe der Entlohnung wieder weit hinten, trotzdem das Besoldungsgesetz noch kein Jahr alt ist. Eine Eingabe an den Landrat um eine Zulage von 800 Fr. und 100 Fr. für jedes Kind ist bis jetzt noch unbeantwortet. Der Antrag des Kantonalvorstandes: Es seien die Gemeinden anzuhalten, Zulagen im Betrag von 500 bis 1000 Fr. zu gewähren, wurde stillschweigend angenommen. Möge ein glücklicher Stern walten über diesem Traktandum, damit der Idealismus des Glarnerlehrers der Schule voll und ganz erhalten bleibe. Die Konferenz gedachte auch eines verdienten Freundes, des bekannten Verfassers verschiedener heimatkundlicher Werke, des Hrn. alt Ständerat Dr. G. Heer in Hätingen, dem ein Glückwunschtelegramm ans Krankenlager gesandt wurde. Am Mittagessen war die ganze Konferenz beisammen. Der Heimat galten ihre Lieder! Lehrerkalender setzte Hr. Schindler so viele oder mehr ab, als je. Das ist gut. *K.*

Schulnachrichten

Hochschulwesen. Die juristische Fakultät der Universität Zürich hat Hrn. Gustav Ador in Anerkennung seiner Verdienste um das Rote Kreuz zum Ehrendoktor ernannt. — In Genf feierten die Schüler die dreissigjährige akademische Tätigkeit von Prof. Bouvier. Er las zuerst über deutsche Literatur, seit dem Weggang von Prof. Rod hat er die Professur für französische Literatur inne. — Heute hält an der Universität Zürich Hr. Prof. Dr. M. Walthard die Antrittsrede über Gynäkologie und Allgemeinerkrankungen.

Besoldungserhöhungen und Teuerungszulagen. Kt. Bern. Langenthal, für das zweite Halbjahr Prim.-L. und Sekundarlehrer T.-Z. von 800 Fr. (mit Familie) und 600 Fr. (Ledige). Der Antrag des Gemeinderates ging auf 400 und 250 Fr. (Beschluss des Grossen Gemeinderates, ohne Gemeindeabstimmung). Steffisburg lehnte am 14. Nov. die Ortszulagen an die Lehrer ab (Urnenabstimmung: 626 Nein, 581 Ja). — Kt. Waadt. Vorschlag der Regierung: Grundgehalt für Lehrer 4000 Fr., Lehrerinnen 3500 Fr., Kinderärztnerinnen 3000 Fr.; während der ersten drei Dienstjahre 500 Fr. weniger; Alterszulagen bis 2500 Fr. (Lehrer), 1500 Fr. (Lehrerinnen) und 1000 Fr. (Kindergartenärztnerinnen). (Educ.)

Berset-Müller-Stiftung. Auf Anfang Januar 1921 sind zwei Plätze frei im Lehrerasyl Melchenbühl der Berset-Müller-Stiftung. Bewerber im Alter von mindestens 55 Jahren wollen sich bis 10. Dezember nächstthin an den Präsidenten der Verwaltungskommission, Herrn R. Schenk, Landhaus, Bern, wenden. Dem Aufnahmgesuch sind beizufügen: Heimatschein, Geburtsschein, Leumundszeugnis, Arztzeugnis, sowie Schriftstücke betr. die Familienvorhängnis des Postulanten und solche, aus denen hervorgeht, dass der Postulant während 20 Jahren den Lehrberuf in der Schweiz ausgeübt hat.

Deutsche Lehrerskinder. Dem in der letzten Nummer der „Schweiz. Lehrerzeitung“ veröffentlichte Aufruf des Schweizer Professors Dr. med. Abderhalden in Halle möchten wir unsreits beifügen, dass bei der Anmeldung von Freiplätzen ausdrücklich zu bemerken ist, ob ein Knabe oder ein Mädchen gewünscht wird und in welchem ungefähren Alter. Ebenso bleibt es den einladenden Pflegeeltern überlassen, zu bestimmen, in welchem Monat sie ein deutsches Lehrerkind am liebsten in ihr Haus aufnehmen. Den ganzen Winter über trifft monatlich je ein Kindertransport in der Schweiz ein. Die unterzeichnete Hülfsstelle sammelt die Anmeldungen aus der ganzen Schweiz und leitet sie nachher an die Hülfsaktion der verschiedenen Kantone weiter. Schweizerfürsorge für deutsche Kinder, Hülfsaktion Winterthur: Dr. Wilh. Götzinger. Bureau: Metzggasse 2. Telephon: 15.20.

Aargau. Im Grossen Rat stellte Hr. Herzog, Wettigen, eine Anfrage über die Beschäftigung von Kindern in Torffeldern. Er hält dafür, dass das Fabrikgesetz hätte angewendet werden sollen und bringt Fälle vor, gegen die der Regierungsrat eingeschritten wäre. Verboten wurde die Beschäftigung der Mädchen; Knaben über 11 Jahren war die Mitarbeit, meist leichter Art, gestattet. In der gleichen Sitzung stellten die HH. Dr. Wyrsch, Dr. Strebel u. a. die Anfrage an den Regierungsrat, ob er das Gesetz vom 18. Dez. 1845 betr. Ausschluss der Jesuitenzöglinge von den aarg. Staatsprüfungen noch als zu Recht bestehend erachte, ev. ob er nicht gesonnen sei, von sich aus die nötigen Schritte sofort einzuleiten? Das Vorspiel zum Kampf um die Schule wird damit eröffnet.

Appenzell A.-Rh. Wie die S. L. Z. mitgeteilt hat, ist die Angelegenheit in Heiden erledigt, da der Vorschlag des Gemeinderates gegenüber dem „schul- und lehrerfreundlichen“ Antrag der vier Gesellschaften angenommen worden ist und die sechs Lehrer wieder in ihre Stellen eingesetzt sind. Nicht ganz billig ist es, wenn nachträglich in Zeitungsartikeln, denen offensichtlich der Gemeinderat nicht fernsteht, der Anschein erweckt werden will, es seien eigentlich die sechs Lehrer getroffen worden. Alle Eingeweihten wissen, dass die versöhnliche Form, in der die Sechs um Wiedereinsetzung in ihre Stellen nachsuchten, aus Rücksicht für den Gemeinderat gewählt war, der etwas voreilig ihre Nichtwiederwahl gefordert hatte, und dass die Vielgeschmähten nach Kräften mithalfen, um den Rückzug des Gemeinderates zu decken. Das war geschehen, da die Behörde alles getan, um den günstigern Vorschlag durchzubringen. Nun solche kleine Rückzugsgefechte sind menschlich. Die Hauptfrage ist, dass der Friede in H. wieder hergestellt ist; gelernt haben vielleicht alle Beteiligten etwas aus dem Streit. Mit dem Ende der Angelegenheit ist für uns der Augenblick gekommen, dem S. L. V. und seinen Sektionen zu danken für die Bereitwilligkeit, die Sache der appenzellischen Lehrer zur ihrigen zu machen. Diese Geschlossenheit hat ihre Wirkung nicht verfehlt.

Baselland. Die Gründungsversammlung des basellandschaftl. abstinenter Lehrer- und Lehrerinnenvereins wird auf den Monat Januar verlegt. Es hat sich die schöne Zahl von 20 Lehrkräften bereit erklärt, dem entstehenden Verein sich anzugliedern. Dies zur gefl. Orientierung. E. Z.

Bern. Im Voranschlag der Stadt Bern steht das Schulwesen mit 2,361,331 Fr. Einnahmen und 7,156,550 Fr. Ausgaben. — Am 17. November wurde im Bürgerhaus eine mathemat. Vereinigung gegründet, die sich Pflege und Ausprache über Mathematik zur Aufgabe machen wird. Einladender war Prof. Crelier. Den einleitenden Vortrag hielt Dr. Willigens über Allgemeines zur Relativitätslehre. — Nach lebhafter Diskussion im Stadtrat (12. Nov.) hat der Gemeinderat von Bern seine Vorlage über die Schulzahnklinik zurückgezogen. Strittig war die Ausdehnung der Unentgeltlichkeit der zahnärztlichen Behandlung.

— Die Witwen- und Waisenkasse der Lehrer an Mittelschulen, die 1915 als Vorstufe für eine obligatorische Fürsorgekasse ins Leben gerufen worden ist, zählt 297 Mitglieder. Sie leistete letztes Jahr an 9 Witwen und 13 Kinder 1987 Fr. Die Mitgliederbeiträge machten 12,009 Fr. aus; die Gemeinden fügten 7110 Fr. hinzu, der Mittellehrerverein gab 300 Fr. Es konnten 19,400 Fr. kapitalisiert werden und das Vermögen beträgt 102,057 Fr. Das Besoldungsgesetz sieht nun eine neue Kasse zur Hinterbliebenenfürsorge unter Mithilfe des Staates vor. Sie wird von ihren Mitgliedern, namentlich den ältern, beträchtliche Einschüsse erfordern; hier wird die Kasse sich nützlich erweisen. Seltsam klingt es im Bericht, dass die Verwaltungskommission der Kasse völlig übergegangen worden, als eine Kommission den Auftrag erhielt, die Statuten der „neuen Kasse“ vorzubereiten. Es lebt ein „andersdenkendes Geschlecht“. t.

Graubünden. Hr. Dr. J. Robbi in St. Moritz hat den Struelpeter ins Ladinische übersetzt. Als Peider Sbarüffo tritt er nun vor die Kinder des Engadins, sie zu ergötzen.

— Die „Lia Rumantscha“ hatte drei Sprachkurse zur Erlernung des Romanischen ausgeschrieben. Lernbegierige aller Altersstufen und Bevölkerungsschichten meldeten sich zur Teilnahme. Weit über 100 Personen wollen sich in die romanischen Idiome einführen lassen; die Anfängerkurse (surseislich Hr. Prof. Dr. Calames und ladinisch Hr. Prof. Puorger) müssen geteilt werden. Auch der Ausbildungskurs für die Ladiner des Hrn. Prof. Gisep ist stark besucht. Ein gutes Zeichen für die Wertschätzung der romanischen Sprache. h.

— Heute ist in Arosa der Bündner Lehrerverein beisammen.

Schwyz. (Sch.-Korr.) Wir stehen vor der Entscheidung, denn der 21. Nov. soll den Beweis erbringen, dass das Schwyzer Volk Verständnis hat für die Schule, Verständnis für die grossen Opfer, welche sie erfordert. Der morgige Sonntag soll ein Ehrentag werden für unser kantonales Schulwesen, ein Ehrentag für dessen Leiter, ein Ehren- und Freudentag — so hoffen wir zuversichtlich — für die Lehrerschaft. Die gesamte kantonale Presse, die HH. Schulinspektoren, verschiedene Organisationen stehen kräftig und entschieden für das Lehrerbesoldungsgesetz ein. Möge sich also der Kt. Schwyz manhaft neben die vielen andern Schweizerkantone stellen, die in den letzten Jahren durch zeitgemässes Besoldungsgesetz der Lehrerschaft ein besseres Dasein geschaffen. Das Gesetz sieht vor für Primarlehrer 3000 Fr., Sekundarlehrer 3800 Fr., zwölf Alterszulagen zu 100 Fr., Wohnung oder 400 Fr. Entschädigung.

Solothurn. Die Abgeordneten des Lehrerbundes waren am 13. November in Solothurn (Metropol) beisammen. Den vor 1919 pensionierten Lehrern soll Hilfe werden durch eine Teuerungszulage. Die Behörden werden ersucht, das Gesetz betr. Erhöhung des Staatsbeitrages an die Rotstiftung nochmals vor das Volk zu bringen. Die Besoldungsstatistik zeigt, dass in rund hundert Gemeinden die Lehrerbesoldung ungenügend ist. Der Vorstand hat daher in einer Eingabe die Notwendigkeit einer Teuerungszulage zu begründen, auf dass den ungenügend besoldeten Lehrern durch den Staat geholfen werde, soweit dies innerhalb der Befugnis des

Kantonsrates (100,000 Fr.) möglich ist. Weitere Geschäfte wird die ordentliche Delegiertenversammlung erledigen. *h.*

— Im Schulverein Wasseramt (13. Nov.) sprachen die HH. Brunner und Huber, Bezirkslehrer in Kriegstetten, über das Schulwesen des Bezirkes. Gefordert wurde das achte Schuljahr für Mädchen in allen Gemeinden (bestehend in sechs Gemeinden), Wiederholungskurse für Lehrer, Verbesserung des Musikunterrichts am Seminar, praktischere Gestaltung der Fortbildungsschule, deren fähigere Schüler den landwirtschaftlichen und gewerblichen Schulen zugeleitet werden, während die schwächeren mehr mit Handarbeit zu beschäftigen wären. — Im Lehrerverein Bucheggberg sprach Hr. Jaggi, Lehrer in Biberist, am gleichen Tag über das Volkslied.

St. Gallen. Stadt. ◎ Der Zentralschulrat hat das Gesuch der kons. Volkspartei um Zulassung der in St. Gallen niedergelassenen Schüler der kath. Kantonsrealschule zum Handarbeitsunterricht der städtischen Schulen abgeschlagen beschieden. Auch die drei Kreisschulräte hatten sich für Abweisung ausgesprochen. Das von Hrn. Vorsteher Alfred Schlegel erstellte Relief von Gross-St. Gallen, das nach fachmännischem Urteil ein vortrefflich gelungenes Werk ist und dem Unterricht in der Heimatkunde wohl zu statten kommt, wird für die Primar-Oberschulen und die Sekundarschulen angeschafft. — Am Tage der eidg. Volkszählung bleiben die sämtlichen Schulen der Stadt geschlossen, da die Lehrer auf Wunsch des Stadtrates als Zahlbeamte zu amten haben.

Zürich. Vor Beginn des Wintersemesters bestanden die kantonale Maturitätsprüfung 18 (von 32) Kandidaten. Das Reifezeugnis erhielten an der Kantonsschule Zürich 30 Schüler des Lit. Gymnasiums, 47 vom Realgymnasium, 44 der Industrieschule, 26 aus der Handelsschule; an der Kantonsschule Winterthur: 36 aus dem Gymnasium, 23 aus der Industrieschule; am freien Gymnasium 24 Schüler. Das Patent als Primarlehrer erwarben 7 Lehrer und 2 Lehrerinnen, als Sekundarlehrer sprachlicher Richtung 4, math-naturwissenschaftl. Richtung zwei Bewerber; als Fachlehrer 2 Lehrer und 2 Lehrerinnen; als Zeichenlehrer 5 Bewerber (Hr. K. Bereuter, Zürich; Aug. Brändli, Zürich; E. Briner, Winterthur; Aug. Schneider, Rüschlikon; J. Theiler, Örlikon).

— In der Naturw. Vereinigung des L. V. Zürich hielt (9. Nov., Grossmünster) Hr. Dr. K. Bretscher einen Vortrag über den Vogelzug. Es ist sein Verdienst, weitere Grundlagen für die Beantwortung der noch ungelösten Fragen geschaffen zu haben. Tabellen über eigene Beobachtungen, ergänzt durch Kurvenkarten über Beobachtungen in Ungarn, ergänzen sich zur Veranschaulichung der Vogelzüge. Zu ganz sichern Schlüssen liefert die Schweiz noch zu wenig Material; doch ist erwiesen, dass der Hauptzug vom Rhonetal, über den Genfersee dem Mittelland folgt. Der Jura scheint für viele Arten kein Hindernis zu sein; spärlicher sind Beobachtungen in den Alpen; einige wenige Arten gelangen von O und SO her durch die Rheinlinie zu uns. Eine Unsumme von Aufzeichnungen ist nötig, um dem Problem nahezukommen. Man versuchte dies auch durch Ringlegen. In Rossitten (kurische Nehrung), auf Helgoland, in Budapest, Libach (Böhmen) und England wurden im Lauf der Jahre fast 200,000 Vögel durch Ringe gekennzeichnet; in vierzehn Jahren konnten von gefangenen oder erbeuteten Vögeln etwa 2000 Ringe gesammelt werden. Über die Zusammenstellungen und Ergebnisse hierüber hat Dr. Depdolla in der „Natur“ berichtet. Man sieht daraus, wie schwer es hält, die Ringe wieder zu bekommen. Hr. Dr. B. hofft auch Bayern, Baden und Württemberg in seine Untersuchungen einzubeziehen; damit wird ein weiterer Schritt zur Lösung der Frage des Vogelzuges getan sein. *F. K-i.*

— In der Stadt Zürich wird die Mitwirkung der Schule bei der Berufswahl der austretenden Schüler auf breitere Grundlage gestellt. Schon im November haben die Lehrer die Vorbereitung zu treffen und die Schüler zu bezeichnen, für die eine gründliche Prüfung der Berufstauglichkeit nötig erscheint. Das Erhebungsformular geht an den Schularzt, der Eltern und Berufsberatungsstelle über die Berufsmöglichkeiten aufklären wird. Der Berufsberater, Hr. Stauber, gab diese Woche den Lehrern der Sekundarschule nähern

Aufschluss über das Zusammenwirken von Schule und Haus in der Berufsberatung. Im Konvent der Lehrer an 7. und 8. Kl. Primarschule behandelten die HH. Walder, Z. 3 und J. Nievergelt, Z. 8, die Einführung eines 9. Schuljahres, dessen Unterricht durchaus in praktischer Richtung zu gestalten wäre. Im nächsten Jahr soll ein Versuch damit gemacht werden.

— Am 7. Nov. wurde in der Stadt Zürich eine Erhebung über die Nebenbeschäftigung der Schüler durchgeführt. Jeder Schüler von der 4. Klasse an hatte anzugeben, welche häusliche Arbeiten er regelmässig verrichtete, welche gewerblichen Arbeiten in und ausser dem Hause, welche Zeit er dazu brauche, was er für auswärtige Arbeit erhalte, wie viel er davon für sich behalten dürfe. Daneben waren Fragen über die Wohnräume, Schlafverhältnisse, Vereinszugehörigkeit und Sparheft (hast du ein Sparheft?) zu beantworten. Der Klassenlehrer hatte sich über Fleiss, Leistungen, Beiträgen, über Beobachtung allf. Einflüsse der Nebenarbeit auszusprechen. Die Erhebung wird interessantes Material ergeben und R. Tschudis Arbeit: Wiewohnt das proletarische Kind? ergänzen. — An einem Elternabend im Schulkreis 6 sprach (8. Okt.) Hr. Stadtrat Pflüger über Berufsberatung, wobei er die ethische Bedeutung des Berufs, die Notwendigkeit eines Berufes für jedes Kind und die Wichtigkeit der Berufswahl betonte, vor fröhlem Geldverdiensten auf Kosten eines Berufes warnte und grössere Sorge des Staates für die Berufsförderung forderte.

Deutschland. Die Reichsverfassung entfacht die „religiöse Schwierigkeit“ für die Schule, genau wie sie England erfuhr, wenn ein Schulgesetz sich mit dem Religionsunterricht beschäftigte. Die Verfassung fordert einen Religionsunterricht „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft“. Durch eine Abstimmung erforschte der sächsische Lehrerverein die Stellung seiner Mitglieder zu diesem Unterricht. Er legte zwei Fragen vor: 1. Sind Sie bereit, einen Religionsunterricht „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft“, d. h. einen konfessionellen Religionsunterricht unter Aufsicht und Mitbestimmung der Kirche in irgendeiner Form zu erteilen? 2. Sind Sie bereit, einen religionsgeschichtlichen Unterricht, der das religiöse Kulturgut in anschaulicher Form vermittelt und einen Unterricht, der (bw. nach Art eines veröffentlichten Stoffplanes) die Erziehung zur sittlichen Persönlichkeit fordert, zu erteilen?

Auf die erste Frage gingen bei 13,344 Stimmzetteln 11,448 Nein und 370 Ja (2,77%) ein (auf über 1200 Stimmkarten wurde die Frage geändert); die zweite Frage beantworteten 11,301 Ja und 1516 Nein (11,36%). Die Lehrerschaft Sachsen bleibt damit ihrer bisherigen Haltung zum Religionsunterricht treu: sie will von der kirchlichen Aufsicht frei sein.

Totentafel. Am 2. November, dem grossen Gedenktage aller uns Vorangegangenen, wurde in Mühlau (Freiamt) der weit über die heimischen Gauhinaus bekannte Schulmann Hr. Jos. Burkart (alt Lehrer und Schulinspektor) zur letzten Ruhe gebettet. In der Erziehungsanstalt Sonnenberg bei Luzern, in 38jähriger Tätigkeit als Leiter der Gesamtschule Mühlau, als eidgen. Prüfungsexperte, Konferenzvorstand, Mitglied des Bezirkschulrats und Gemeindeschulinspektor hat er bis zur Schwelle des Greisenalters Talent und Tatkraft in den Dienst der Jugenderziehung gestellt. So freundlich er sein Schulzimmer zu gestalten wusste, der Blick ging darüber hinweg zur vaterländischen Schule. Nur schwer trennte er sich von Schülern und Kollegen, und bis in die allerletzten Tage beschäftigten ihn erzieherische Fragen. Seine Mitbürger waren ihm in herzlicher Anerkennung zugetan; die väterliche Freude am Schulzepter aber ist auf Sohn und Tochter übergegangen. ...r. m.

Klassenlesen. *Schülerzeitung* Nr. 7. Andersen-Nummer: Tanze, tanze, Püppchen mein. Der Schneemann (mit drei Bildern). Der Buchweizen. Die Nachtigall (mit drei Bildern). Bildschmuck von H. Witzig. (Bern, Büchler. Ab. Fr. 2.40 jährlich).

Kleine Mitteilungen

— Rücktritt: Hr. Jakob Tschumi, geb. 1844, seit 1885 Lehrer in Bern (Längg.), Hr. Bend. Hurni, geb. 1844, seit 1869 Lehrer in Bern (Lorraine, Breitenrain), beide aus Altersrückblicken. Hr. Alfr. Schläfli in Bern (Wahl zum Schulinspektor); Hr. Ad. Wyss, seit 1910 Lehrer in Bern (Wahl z. Vorsteher des Waisenhauses in Thun).

— Die Gemeinden Lüsslingen und Niedererlinsbach haben die Kinderversicherung (Krankheit und Unfall) eingeführt.

— Der bernische Grosser Rat bewilligte 70,000 Fr. (Antrag der Regierung Fr. 50,000) an die Erweiterung der Erziehungsanstalt Grube bei Oberwangen.

— In Zürich wird von Mitte Oktober an der Unterricht in Haushaltungskunde in der obersten Primarklasse obligatorisch durchgeführt (269 Mädchen), je an einem Nachmittag.

— Die Vorträge über „Seelenleben und Schule“, die Dr. med. Frank vor dem Lehrerverein Zürich hielt, sind soeben im Druck erschienen (Zürich und Leipzig, Grethlein).

— Der schwedische Welt-sprachausschuss wünscht, dass der Völkerbund eine Welt-sprache schaffe, die in allen Schulen der Welt gelehrt werden soll.

— In Düsseldorf und Solingen fordern die Fortbildungsschüler: Anerkennung der Schülerräte, Vertretung derselben im Schulvorstand, Aufstellung des Lehrplanes durch die Schüler, Umarbeitung der Schulordnung durch die Schülerräte, Entsetzung der Lehrer, die sich den Beschlüssen der Schülerräte nicht fügen ... alles Dinge auf den Weg der Reaktion gestreut.

— Die erste dänische Volks-hochschule, die vor 76 Jahren in Rödding gegründet, aber nach 1864 nach Askov verlegt worden ist, kehrt wieder nach Rödding zurück. Am 8. Nov. wurde die Schule in Anwesenheit des Unter-richtsministers Appel festlich neu eröffnet.

— Der Nobelpreis 1920 für Literatur kommt Dr. K. Spitteler zu, der Wissen-schaftspreis für Physik dem Direktor des franz. Amtes für Mass und Gewicht, M. Guillaume, einem geborenen Neuenburger.

— Haben Sie den Lehrer-kalender bestellt?

Lehrmittel für Rechnungs- u. Buchführung

als vorzüglich empfohlen und in der ganzen Schweiz ein-geführte, teilweise in vielen Kantonen obligatorisch:

Jakob, Aufgaben zur Rechnungs- und Buchführung. Neue 13. Auflage, revidiert, Dutz. 13.20., 1 Ex. 1.20.

Jakob, Leitfaden für Rechnungs- und Buchführung. Fr. 2.50. Buchhaltungshefte, System Jakob, blau kartonierte, 47 Seiten, Format zirka 20×25½ cm, Inventarbuch, Journal, Kassabuch und Hauptbuch in einem Band. Dutz. 19.50., 1 Ex. 1.70.

Buchhaltungshefte, System Jakob, in 4 einzelnen Heften, Inventarbuch, Kassabuch, Hauptbuch à je 6 Blatt, Journal à 8 Blatt, zusammen in starker Kartonmappe. 12 Ex. für 24.—, 1 Ex. 2.20.

Rechnungsführungsheft, System Jakob, Format 21½×28 cm, à 16 Blatt, Lineatur und Doppelkolonnen und 8 Blatt länglich karriert. Dutz. 19.50., 1 Ex. 1.70. 900

Kaiser & Co., Lehrmittelanstalt, Bern.

Lehrer und Pädagoge

mit umfassenden Kenntnissen und mehrjährigen Erfahrungen auf den Gebieten des Primar-, Sekundar- und Handelschulwesens, durchaus vertraut im Umgang mit ausländischen Schülern, Organisator, energisch und arbeitsfreudig, sucht sich zu verändern. Reflektiert wird auf verantwortungsreiche Lebensstellung im In- oder Ausland.

Interessenten belieben ihre Anfragen zu richten unter Chiffre L 951 Z an Orell Füssli-Annoncen, Zürich.

Schweiz. Tierschutzkalender 1921.

In Tausenden von Exemplaren wird der Schweiz. Tierschutzkalender jährlich von Lehrern und Schulbehörden als Weihnachts-, Sylvester- und Neujahrsbüchlein an die Kinder von 7 bis 13 Jahren verteilt. Keine andere Jugendschrift der Schweiz hat eine so hohe Auflage; deshalb ist es möglich, trotz trefflicher Ausstattung den Preis niedrig zu halten.

Bestellt, bevor der Vorrat aufgebraucht ist! Preis bei Bezug von mindestens 20 Exemplaren für die Herren Lehrer und Schulbehörden 20 Rp. per Exemplar. 932

Polygraphisches Institut, Zürich.

ZEICHNEN

Papiere weiss und farbig
Tonzeichnen-Papiere
Skizzierzeichnen gelb u. grau

Muster gratis!

J. EHRSAM-MÜLLER
ZÜRICH 5



26c

Zahnpraxis

A. Hergert
Zürich pat. Zahnt. Bahnhofstr. 48

Spezialist für schmerzloses Zahnziehen
Zahnersatz ohne Platten

3 best eingerichtete Operationszimmer 746

Wer reist nach Zürich?

Sie sparen viel Geld, wenn Sie Ihre Weihnachtsgeschenke bei **Stahl-Jäger** einkaufen.

.....

Ia. RASIER-APPARATE

prime Rasier-Klingen- und Schärf-Apparate, Rasier-Messer, Pinsel, Seifen, Spiegel, Streichhämmer, Haar- u. Bart-schneid., sowie Tier-Ster-Maschinen, Scheren für Haushalt und Beruf, Taschen-Messer, Hand- u. Fuss-Pflege-Artikel. Tafel-Besteck einfach u. in Silber f. GESCHENKE. Isolier-Wärme-Flaschen, I. Speisen u. Getränke kaufen Sie am BESTEN u. BILLIGSTEN im grössten Spezialhaus d. Schweiz

Wiederverkäufer holten Roben

STAHL-JÄGER

Zürich 1, Sihlstr. 95 (bei der Sihl-brücke). Grosser Preis-Abschlag auf viele Artikel. Illustr. Friedens-Katalog No. 14 gratis und franko! Prompter Versand überallhin

3

Dezember Sonnags geöffnet.
B. sichtigen sie un-sere Schaufenster.

Darlehen gegen Sicher-
Anfr. mit Antwort-Couvert. 956
J. Laeser,
Zürich 7. Selbstgeber.

Lohnend. Nebenverdienst.
Anfr. mit Antwort-Couvert. 956

Bis Fr. 600.— monatlich kön-
nen Sie erwerben durch Ver-
trieb eines ganz aussergewöhn-
lichen u. feinen Artikels. Offer-
ten unter Chiffre Ze 5441 Z an
Publicitas A.-G., Zürich. 955

Gelegenheitskauf für Sprachler.

In einer grossen Stadt der französischen Schweiz ist wegen Abreise eine gut eingerrichtete und rentable Sprachschule zu vergeben.

Off. rten unter Chiffre L 962 Z an Orell Füssli-Annoncen Zürich.

Lehrerbibliothek zu verkaufen.

Viele neue Bücher.
Verzeichnis auf Verlangen.

G. Rickenbach,
Davos-Platz, Haus Conrad.

Einen grossen Erfolg

hat jeder Männerchor mit dem Liede „S'ist lustig z'läbe'uf der Welt!“ 7. Auflage.

Andere heitere Männer-, Frauen- und Gem. Chöre erscheinen im Selbstverlag. Man verlange gef. Ein-richtsendungen von R. Zahler, Liederverlag, 887 Biel (Bienne).

In Qual. Thurg. Obstsäfte

(Äpfel - Birnen - Gemisch)

in Leihfass von 100 L. an
empfiehlt angelegentlich 106

Mosterei Oberaach (Thurg.)

amerikan. Buchführung lehrt gründl
d. Unterrichtsbücher. Erfolg garan-
tet. Sie Gratissprospekt. H. Frisch
Scher-Experten. Zürich. Z. 68. 186



Fussbälle.
Fussballschuhe.
Leibchen, Hosen.
Gürtel, u.s.w.

DER
NEUE
FUSSBALL-
KATALOG N° 163
GRATIS AUF
VERLANGEN!

OCH

GENF ZÜRICH ST.GALLEN
LAUSANNE MONTREUX 788
NEUCHÂTEL ST.MORITZ
CHAUX-DE-FONDS

77 Bahnhofstr.
Zürich.

Gratis und franko
offerieren wir Ihnen unsern

Katalog über
Zeichenliteratur

Wir bitten zu verlangen
Orell Füssli, Verlag, Zürich.
Musterkollektionen gegenseitig franko.

Bleistifte in Cederholz

bewährte Qualitäten für Schulen, Zeichenklassen und Privatgebrauch
Antenenstift, sechseckig, rot pol., Härte 2 und 3 18.— 1.70
No. 230 Hardtmuth, sechseckig, naturpol., Härte 2 und 3 25.— 2.20
No. 110 Hardtmuth, sechseckig, naturpol., Härte 1—5 31.30 2.90
Selva, feinster Zeichenstift, grün pol., sechseckig, mit Strichbezeichnung Apollo, Qual. Härte 2—4 43.20 3.90
Velvet, feinster Zeichenstift, gelb pol., sechseckig, Härte 1—5 50.40 4.50
Selva und Velvet sind ein vorzüglicher und billiger Ersatz für die teuren Koh-I-Noor und Kastellstifte.
Sie sind seit Jahren in Gebrauch in ersten technischen Betrieben und Bureaux. 900

Kaiser & Co., Bern

Anormale Kinder

finden freundliche Aufnahme, Pflege und Unterricht im
Privat - Institut „Steinbrüchli“
Lenzburg

Familienleben, kleine Schülerzahl. Indiv. Behandlung
Pat. Lehrkräfte. Man verlange Auskunft und Prospekte
von dem Vorsteher **L. Baumgartner** 954

→ Tel. 1278

Für Schulen

Feinstes Zeichenpapier

höchste Radierfestigkeit
in Bogen 37×55 cm, 50×65 cm, 55×75 cm

Feinster Zeichengummi

in diversen Größen

Beste Qualitäten empfiehlt

921

Papeterie Wachter
Spezialgeschäft für Schule und Technik

Winterthur

Verlangen Sie Muster und Preise!

Kopfzigarren - Stumpen - Zigaretten - Rauchtabake

nur prima Qualitätsware bekanntester Firmen

Kopfzigarren in Kistchen von 25, 50 und 100 Stück von Fr. 14.— bis 50.— per 100.

Stumpen in prima und supérieure Qualität. Veb, Burrus, Vautier.

Als Festgeschenke bestens geeignet.

947

Preislisten, Muster- und Auswahlsendungen auf Verlangen umgehend. Geschäftgründung 1904.

A. Haller-Hauri, Reinach (Aargau).

Nehmen Sie

bei Einkäufen, Bestellungen etc. immer
Bezug auf die „Schweiz. Lehrerzeitung“.

Empfehlung.

Unterzeichnet er empfiehlt sein grosses Lager in Theater- und Fastnacht-Kostümen, sowie aller Art Dekorations-Artikel, wie Fahnen, Flaggen, Wappen, Feuerwerk etc.

Um geneigten Zuspruch bittet

A. Häfeli - Marti, Kostümier,
Solothurn.
Telephon 7.07. 958

Zu verkaufen:

Brehms Tierleben

13 Bände, neueste Ausgabe, ungebraucht und unbeschädigt. Offerten an 960
W. Weiss, Männedorf.

Zu verkaufen:

Brehms Tierleben

kleine Ausgabe für Schule und Haus, in 4 Bänden. Ganz neue Bände. Preis sehr niedrig.

0. Wegmann, Holzhäusern bei Bisseg (Thurgau). 946

Akademiker

zu Nervenstärkung

Höhenkur benötigend

sucht Pension in Lehrerfamilie oder Pfarrhaus etc. Bedingung ist 1200 m Höhe, Südzimmer, Heizung, Liegehalle, Preis unter Fr. 16.— täglich Offerten unter Chiffre 0 F 2137 Z an Orell Füssli-Annoncen, Zürich, Bahnhofstr. 61 958

Herr Lehrer!

In Ihrem eigenen Interesse verlangen Sie Offerten über nur
1 Schultafeln von der 929

Tafelfasserei Arth. Schenker, Elm.

Arbeitsprinzip, die Grundlage der Schulreform.

Materialien, wie Klebeformen — Stäbchen — Perlen — Schulmünzen — Ausschneidebögen — Modellierholzer — Papiere & Kartons etc. liefert alles in grosser Auswahl als Spezialität

Wilh. Schweizer & Co.
Winterthur.
Katalog zu Diensten. 761

PIANOS

Harmoniums

Musikalien

Instrumente

erste Bezugsquelle

Musikhaus Hafner

Schaffhausen

Vordergasse 896

Dirigent!

Beraten Sie sich bei der Wahl eines Chores immer mit dem
Schweizer Volkslied-Verlag Luzern.

Die gesamte zügige Chorliteratur der Schweiz u. deutscher
Zunge in Partituren vorrätig. Neuerscheinungen. Prospekt
957



Die
M
★
Zacht
der **ZEITUNGS**
ANNONCE
liefert der Geschäftsmann kennen,
wenn er sich durch die
älteste schweizerische
ANNONCEN-EXPEDITION
beraten lässt.

ORELL FUSSLI:
ANNONCEN

ZÜRICH 1. BAHNHOFSTR. 61
und Filialen in allen grösseren Städten



Chor-Dirigenten

bringe meine Gelegenheits-Lieder für
Weihnachten und Silvester in empfehlende Erinnerung.

Verlangen Sie Ansichts-Sendung!
H. Wettstein-Matter, Selbstverlag,
Thalwil. 844b

Soeben erschien:

LENIN

Von Dr. A. Charasch.

Mit einem Vorwort von

Paul Axelrod.

Preis 2 Fr. 50 Cts.

Diese durchaus objektive Würdigung des Führers des

Bolschewismus

aus der Feder eines russischen Sozialisten hat schon bei ihrem Erscheinen in „Wissen und Leben“ grosses Aufsehen erregt, weshalb dieser Sonderdruck all den Vielen willkommen sein dürfte, die über Ursachen und Aussichten der brennendsten aller Tagesfragen Klarheit suchen.

Zu haben in allen Buchhandlungen und beim Verlag:
Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

Lehrer,

die

Gesangvereine

leiten, wenden sich bei Bedarf von
Vervielfältigung
von Liedern etc. vertraulich an
K. Wälti, Lithograph,
Bantigerstrasse 24, Bern.



Die Armen

Füsse müssen in den heutigen Modeschuhen krank werden, und auch das Allgemeinbefinden muss darunter leiden. — Sie haben es aber in Ihrer Hand, Schuhe zu tragen, die viel geschmackvoller als Modeschuhe, und dabei gesund und naturemässig sind. — Wir fabrizieren Kinder-, Damen- u. Herren-Schuhe. Begeisterste Empfehlungen aus aufgeklärten Kreisen. Verlangen Sie sofort unsern Gratis-Katalog.

Verkauf direkt an Private
Verkaufsbureau 870
Olga-Schuhfabrik, Locarno-Muralto 5,

Kleine Mitteilungen

— „Vom Oberaargau zum Jura“ nennt sich eine neue treffliche und grosse *Exkursionskarte* im Massstab 1 zu 50,000, die soeben aus der bestbekannten Kunstanstalt Kümmerly & Frey hervorgegangen ist und von der *Verkehrskommission Langenthal* herausgegeben wird, wo man sie auch beziehen kann. (Postcheckkonto III a 158; gefalzt Fr. 3.50, auf Leinwand Fr. 8.—, als hübsche Wandkarte mit Stäben und aufgezogen Fr. 9.—).

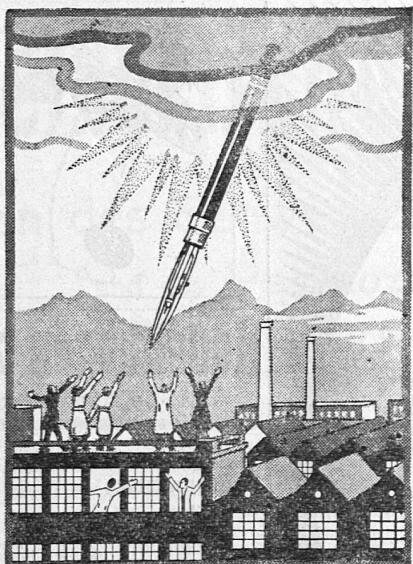
— Der Lehrerverein *Anhalt* erhöht den Jahresbeitrag seiner Mitglieder auf 48 M. (auswärtige ohne Vereinsorgan 3 M.), für die Pestalozzi-(Waisen-) Kasse 12 M., Kriegerdenkmal 3 M.

— In Königsberg veranstalten die Lehrer Kurse, um sich auf die Ergänzung der Maturitätsprüfung vorzubereiten. Sieben Dozenten hielten die Kurse und Vorlesungen. Da fanden die Studienassessoren (höhere Lehrer), aus den Volksschullehrern könnten ihnen Konkurrenten erwachsen und sie zwangen fünf der Lehrer, die Kurse einzustellen, den sechsten schlossen sie aus dem Verein aus, nur der letzte, ein Dozent der Universität, blieb noch. Und diesen Neid-Krebsgang unterstützte der Philologenverband. Sind das Väter der deutschen Volksbildung?

— Bremen erhöht die Strafe für eine Schulversäumnis von einem Tag von 25 Pf. auf 1 bis 5 M., mit Haft bis zu drei Tagen in Rückfällen.

— Das deutsche Rote Kreuz beabsichtigt, Briefe deutscher Ferienkinder aus Skandinavien herauszugeben. Es wird das ein Dank an die nordische Gastfreundschaft sein, aber auch Einblick ins Kindergemüt und seine Anschauungen gewähren.

— Die deutschen Grenzschulen der Tschechoslowakei stehen in Gefahr unterzugehen. Der Deutsche Kulturverband bedarf zu deren Erhaltung zweieinhalb Millionen Kronen und ruft daher alle Freunde deutscher Sprache und Bildung um Mithilfe und Unterstützung auf. Gleich zu Beginn seiner Tätigkeit hatte er für 17 Schulen und 85 Kindergärten zu sorgen, 16 neue Schulen und 22 Kindergärten kamen hinzu und der Gesuchte werden immer mehr.



Die patentierte

FÜLL-REISSFEDER „Minerva“ mit Teleskop-Zirkel

ist nicht nur bahnbrechend in bezug auf grosse Ersparnis an Zeit, Arbeit und Material, sondern auch infolge ihrer vielseitigen Verwendungsmöglichkeit.

Atteste in- und ausländischer Autoritäten.

Erhältlich in Papeterien, wo noch nicht, Auskunft durch die

Fabrikanten:

Berchtold & Kunz, Zürich, 14 Usterstrasse.
Teleph. S. 5421.

786

VOLKSTUCH

BAZIN, gebleicht, „Extra“, 135 cm,	Fr. 4.90 den m
BAUMWOLLTUCH, gebl., 82 cm,	Fr. 1.85, 2.—, 2.10, 2.40 „ „
FLANELLETTE, beidseitig gekratzt, 75 cm,	Fr. 2.10 „ „
SCHÜRZEN-COTONNE, 100 cm,	„ 3.— „ „

um nur einige der von uns geführten Artikel zu nennen, liefern wir Ihnen in nur erstklassiger Qualität. Bei Bedarf in weitem Baumwollwaren (rohen und gebleichten Baumwolltüchern, Barchentbettüchern am Stück und abgeschnitten, Finette, Hemdenbarchent, halb- und reinleinenen Handtüchern, Küchenschürzenstoffen etc. etc.), ferner in Damen- und Herrenkleiderstoffen und fertigen Kleidungen für Herren verlangen Sie gef. kostenlose Zusendung von Mustern mit Preisliste von der VOLKSTUCH A.-G. in LUZERN 9, indem Sie den gewünschten Artikel näher bezeichnen. Sie werden angenehm überrascht sein von der reichhaltigen Auswahl und den wirklich billigen Preisen. Der Name „Volkstuch“ bietet Ihnen Gewähr für prompte, reelle Bedienung.

959

Gottfried Keller fürs Volk

Das „Schweizerische Familien-Wochenblatt“ hat soeben eine

Volksausgabe von Gottfried Kellers ausgewählten Werken

auf den Büchermarkt gebracht. Sie umfasst 6 schön ausgestattete Bände in Halbleinwand von 260 bis über 500 Seiten in klarer, gut leserlicher Schrift, mit kurzen, trefflichen Einführungen. Der Preis für die Gesamtausgabe beträgt Fr. 30.—. Der Detailpreis: „Der grüne Heinrich“ Fr. 12.— (2 Bände), „Leute von Seldwyla“ Fr. 6.50, „Zürcher Novellen“ Fr. 6.—, „Sieben Legenden“ Fr. 6.—, „Martin Salander“ Fr. 5.50. Gerade heute brauchen wir Kellers Weltanschauung und deshalb seine Werke, weil wir ohne den Geist, der in ihnen lebt, trotz prunkvoller neuer Ideale, arm sind und arm bleiben. — Diese Volksausgabe ist zu beziehen in den Buchhandlungen oder auf Wunsch gegen Ratenzahlungen von monatlich Fr. 5.— bis Fr. 10.— bei G. Meyer, Seefeldstrasse 111, Zürich 8. Bestellungen können unter gleichzeitiger Bezahlung des Betrages oder der 1. Rate inkl. 60 Cts. für Porto spesenfrei auf Postcheck-Konto VIII 2198 gemacht werden.

418

Schulhefte

Wachstuchhefte, Carnets

anerkannt vorzügliche Qualitäten liefern zu ausserordentlich billigen Preisen als Spezialität.

Schulmaterialienkatalog, Muster und Offerten auf Wunsch.

Kaiser & Co., Bern
Schweiz. Lehrmittelanstalt.

WEIHNACHTEN 1920 Photo-Apparate auf Teilzahlung

zu billigsten Valutapreisen, alle Grössen, verschiedene Marken
Metallstative 3 teil. Fr. 6.50 Messingstative 4 teil. Fr. 13.50

1a Gas- und Tageslichtkarten 100 Stück Fr. 4.— und 5.—

Verlangen Sie Preisliste gratis und franko

Photo-Bischof, Photo-Versand
Rindermarkt 26 ZÜRICH 1

2

ausgezeichnete Schweizer Fabrikate

**BURGER & JACOBI-
SCHMIDT-FLOHR-
PIANOS**

Ideale Instrumente fürs Schweizerhaus, erprobt auch
für Vereins- und Konzertzwecke

in sehr vorteilhafter Preislage

Unser Verkauf gegen Zahlungs-
erleichterung ermöglicht die unbe-
schwerliche bequeme Anschaffung

Verlangen Sie von uns Offerte
und besichtigen Sie ganz frei und
unverbindl. unser grosses Lager

HUG & Co.
ZÜRICH U. FILIALEN

Zweihäuser in Basel, Luzern, St. Gallen, Winterthur,
Solothurn, Neuchâtel, Lugano.

“MYR”

Bevor Sie eine Uhr, Kette
od. Schmucksachen kaufen,
verlangen Sie bei der

Uhrenfabrik „MYR“
La Chaux-de-Fonds Nr. 57

den reich illustrierten Pracht-Katalog gratis und franko.
Verkauf direkt ab Fabrik an Private,
deshalb konkurrenzlose, billige Preise!
Ia. Qualität — Reelle schriftliche Garantie.
Schöne Auswahl in Regulatoren und Weckern.

Kinderwagen Krauss

Zürich, Stampfenbachstr. 46/48
Bahnhofquai 9 288
Katalog frei.

„Jupiter“

Die neue Bleistift-
Schärfmaschine

mit Stoppmechanismus.
Einzig wirklich praktischer Apparat der Welt.
In ersten Papeterien erhältlich.

Generaldepot: **Fritz Dimmler, Zürich 8.**

Schweizertreue
Neuestes Volkschauspiel
Preis Fr. 2.50. J. Wirz, Wetzikon.
Verlag der „Volksbühne“. 952
Theaterkatalog gratis!

Projektions - Apparate
Lichtbilder
Leihserien im Abonnement
Edmund Lüthy, Schöftland.
— Telephon 1311 — 721 807

Schädlich



wirkt die rauhe Jahreszeit auf die Gesundheit.
GABA - TABLETTEN
bieten wirksamen Schutz
gegen Husten, Heiserkeit,
Halsweh, Rachenkatarrh.
Vorsicht beim Einkauf!
Stets Gaba-Tabletten verlangen.
In blauen Dosen à Fr. 1.75.

Modellbogen z. Heimatkunde

herausgegeben von der
Päd. Vereinigung des Lehrervereins Zürich.

Es sind erschienen:

- | | |
|-------------------|-------------------------|
| 1. Rennwagtor | 5. Berneroberländerhaus |
| 2. Wellenbergturm | 6. Bürgerhaus um 1500 |
| 3. Grendeltor | 7. Thurgauer Riegelhaus |
| 4. Bündnerhaus | 8. Tessiner Kirche |

Preis per Blatt **Fr. 1.50.**

922

Zu beziehen bei Frau **H. Sulzer**, Goldbrunnenstr. 79,
Zürich 3, im **Pestalozianum**, Zürich 1, und bei Hrn.
W. Schweizer & Cie., zur Arche, Winterthur.

NEUIGKEIT! UNSERE BÄUME

von **H. Correvon**

Vorwort von H. BÄRTSCHI

949

Prachtband mit 100 farbigen Illustrationen nach
Aquarellen und vielen Federzeichnungen im Text.
Künstlerische Einbanddecke.

Das Werk liegt gegenwärtig zum Preise von Fr. 25.—
zur **SUBSKRIPTION** auf:

in allen Buchhandlungen und beim Verlag:
LIBRAIRIE-EDITIONS A. & C. F. Zahn
BERN, Maulbeerstrasse 11, BERN

Letztere macht spezielle Bedingungen allen denjenigen, die sich für
den Verkauf genannten Werkes im besonderen verwenden würden.

Farbstifte in Cederholz, Nr. 801, Schwan-Bleistift-Fabrik, rund, in Farben
poliert, in 60 Farben auf Lager, per Gros Fr. 48.—, Dtz. Fr. 4.80.

Bleistifte, Nr. 839, „National“, Härte 2 und 3, eckig, unpoliert, „Lyra“,
Cederholz, per Gros Fr. 16.—, per Dtz. Fr. 1.60.

Böcklin Zeichenstift Nr. 272, Härte 2 und 3, grün poliert, eckig
per Gros Fr. 17.50, per Dtz. Fr. 1.80.

Acht amerik. konische weiße **Wandstafelkreide**, Qualität konkurrenzlos!
in Kistchen à 144 Stück, per Gros Fr. 8.60.

621

Farbtabellen zu Stift Nr. 801 zur Verfügung.

E. Baur, Zürich 1, Augustinergasse 25.

Für 2 Franken
liefern wir wieder ein Dutzend Neujahrskarten mit
Kuverts u. Name u. Wohnort des Bestellers bedruckt
Ed. Wigger & Cie., Buchdruckerei, Luzern.
Seriöse Herren und Damen als Wiederverkäufer gesucht. 902

Petrol gasherd **EHE**
brennt 2—3 mal billiger als
Holz, Kohlen oder Gas.
1 Liter Wasser siedet in 5 Minuten.
1 Liter Petrol brennt bei kleiner Flamme 30 Stunden.
Aeussert fein regulierbar wie Gas.
Gefahrlos, geruchlos, geräuschlos, sehr solid.
Prospekte gratis.
Ernest Haab, Ebnet-Kappel 73.

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS — BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG
ERSCHEINT MONATLICH EINMAL

14. JAHRGANG

Nr. 15.

20. NOVEMBER 1920

INHALT: Kantonalschulischer Verband der Festbesoldeten, Kantonalschulisches Privatangestellten- und Beamtenkartell; Volksinitiative zur Revision des zürcherischen Steuergesetzes von 1917.

Kantonalzürcherischer Verband der Festbesoldeten.

Kantonalzürcherisches Privatangestellten- und Beamtenkartell.

Die Delegiertenversammlungen der beiden genannten Verbände haben am 23. Oktober 1920 die Vorschläge der Kommission für Steuerfragen zur Revision des zürcherischen Steuergesetzes von 1917 genehmigt und einmütig beschlossen, diese so rasch als möglich dem Kantonsrat als Initiativbegehr einzureichen, um ihnen grössere Wirksamkeit zu verleihen. Wir bringen nachstehend unseren Mitgliedern den Wortlaut der Initiative und deren Begründung zur Kenntnis, indem wir zugleich zur Unterzeichnung der Bogen und tatkräftigen Mitwirkung einladen.

Volksinitiative zur Revision des zürcherischen Steuergesetzes von 1917.

Die unterzeichneten Stimmberchtigten stellen hiermit, gestützt auf Art. 29 der Staatsverfassung des Kantons Zürich, folgendes

Initiativbegehr:

Nachstehende Paragraphen des zürcherischen Gesetzes betreffend die direkten Steuern vom 25. November 1917 erhalten folgende neue Fassung:

§ 14. Für die Berechnung der Einkommensteuer werden folgende Steuereinheiten festgesetzt:

1	Franken vom Hundert für die ersten	1000	Franken
2	" " " weiteren	2000	"
3	" " " "	3000	"
4	" " " "	4000	"
5	" " " "	5000	"
6	" " " "	6000	"
7	" " " "	7000	"
8	" " " "	14000	"

Nach diesen Einheiten ergeben sich folgende Steuerbeträge: (Skala des bisherigen Gesetzes unverändert bis zu 28,000 Fr., von 28,000 bis 42,000 Fr. je 8 Fr. mehr für jedes Hundert).

Für Einkommen von mehr als 42,000 Fr. beträgt die Steuer sechs vom Hundert.

§ 15. Von jedem Einkommen der im Kanton wohnenden Steuerpflichtigen sind steuerfrei:

1. 1200 Fr.
2. 800 Fr. für die Ehefrau des Steuerpflichtigen.
3. 500 Fr. für jedes zur Familie des Steuerpflichtigen gehörende, nicht selbst steuerpflichtige Kind unter 20 Jahren.
4. 500 Fr. für jede weitere erwerbsunfähige Person ohne eigenes Vermögen, deren Unterhalt dem Steuerpflichtigen obliegt.

Das steuerfreie Einkommen wird vom Gesamteinkommen abgezogen; vom Rest wird die Steuer nach § 14 berechnet.

§ 21. Von der Ergänzungssteuer sind befreit:

1. Der vom Steuerpflichtigen und seiner Familie benutzte nötige Haushalt, einschliesslich Kleider und Bücher, bis zu einem Versicherungswert von 30,000 Fr. pro Haushaltung.

(Ziffer 2 und 3 unverändert.)

§ 25. Erwerbsunfähigen oder in der Erwerbsfähigkeit beschränkten Steuerpflichtigen kann die Ergänzungssteuer je nach dem Grade des Bedürfnisses erlassen werden und zwar bis zum Betrage von 10,000 Fr. Vermögen für eine Person

und 30,000 Fr. Vermögen für mehrere in einer Haushaltung lebende Personen, sofern die Betreffenden von keiner Seite unterstützt werden und ihr Gesamtvermögen nicht das Doppelte der vorgenannten Beträge übersteigt.

§ 26. Die Ergänzungssteuer beträgt:

1 1/2	vom Tausend bis auf 50,000 Franken Vermögen.
1 3/4	" für Vermögen über 50,000 bis 100,000 Fr.
2	" " " " 100,000 " 200,000 "
2 1/4	" " " " 200,000 " 300,000 "
2 1/2	" " " " 300,000 " 400,000 "
2 5/4	" " " " 400,000 " 500,000 "
3	" " " " 500,000 "

§ 27. letzter Satz: Diese Steuern werden vom durchschnittlichen Reinertrag der zwei letzten Geschäftsjahre und vom Endkapital des letzten Geschäftsjahres erhöhen.

§ 40. Das Einschätzungsverfahren findet statt:

1. alle vier Jahre für natürliche Personen mit einem Einkommen bis zu 6000 Fr. nach einer vom Regierungsrat festzusetzenden Kehrrichtung;
2. alle zwei Jahre für natürliche Personen mit einem Einkommen von über 6000 Fr. und für juristische Personen;
3. jährlich für die der Besteuerung zum erstenmal unterliegenden Steuerpflichtigen, sowie für solche Pflichtige, deren Einkommen oder für die Versteuerung sonst massgebenden Verhältnisse sich wesentlich geändert haben. (Veränderungen im Familienstande und in der Zahl der abzugsberechtigten Kinder und Erwerbsunfähigen, Erbschaft, Teilung, Kauf und Verkauf von Liegenschaften, Änderung des Geschäftspolitik oder der Erwerbsquellen, Erhöhung des Einkommens um mindestens ein Fünftel, ausdrückliches Begehr eines Steuerpflichtigen usw.)

§ 41. Als Steuergrundlage für Steuerpflichtige mit einem Einkommen von mehr als 6000 Fr. gilt das durchschnittliche Einkommen der letzten zwei Jahre.

Für Inhaber und Teilhaber von Betrieben mit Buchführung ist das Geschäftsjahr massgebend. Für die übrigen Steuerpflichtigen gilt in der Regel das letzte Kalenderjahr als Grundlage.

Neu hinzugekommene Einkommensbestandteile (Beginn der Erwerbstätigkeit, Vermögensertrag aus Erbschaft und dergl.) sind vom Zeitpunkt ihres Vorhandenseins an mit dem vollen Jahresertrag als Einkommen zu versteuern.

Ausserordentliche Gewinne an Grundstücken und Kapitalien, die nicht Bestandteile des Reingewinnes von kaufmännisch betriebenen Geschäften bilden, sind in dem Jahre, in dem sie erzielt werden, als Einkommen zu versteuern.

Das Vermögen ist nach seinem Stande am Schlusse des Jahres einzuschätzen.

§ 43. Absatz 2. Jeder Steuerpflichtige hat das Einschätzungsformular spezifiziert auszufüllen. (Der 2. Satz: «Das Einkommen ... anzugeben» fällt weg.)

§ 49 erhält folgende Ergänzung:

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, ihren Angestellten und Arbeitern auf deren Verlangen zu Handen der Steuerbehörde Lohnausweise auszustellen.

§ 104. Streichung von Absatz 2.

§ 107. Die Gemeindesteuern dürfen zusammen ohne die Kirchensteuer nicht mehr als das Doppelte der Staatssteuer betragen.

§ 138. Gemeinden, welche nicht in der Lage sind, ihren Steuerbedarf ohne Kirchensteuer mit dem Doppelten der

Staatssteuer zu decken, sind berechtigt, den Fehlbetrag vom Staate zu verlangen. (Absatz 2 unverändert.)

§ 139a. Die vorstehenden Änderungen am Steuergesetz vom 25. November 1917 treten am 1. Januar 1921 in Kraft. Im Jahre 1921 werden nur neu eingeschätzt:

- a) Die Pflichtigen mit mehr als 6000 Fr. Einkommen und die juristischen Personen im ganzen Kanton.
- b) Die der Besteuerung zum erste mal unterliegenden Steuerpflichtigen, sowie alle solchen Pflichtigen, deren Einkommen oder für die Besteuerung sonst massgebender Verhältnisse sich wesentlich geändert haben (nach § 40, Ziffer 3).

Das Initiativkomitee:

1. *T. Suter*, Präsident des Kantonalsträcherischen Privatangestellten- und Beamtenkartells, Friesenbergstrasse 19, Zürich 3.
2. *Fr. Rutishauser*, Präsident des Kantonalsträcherischen Verbandes der Festbesoldeten, Winterthurerstrasse 58, Zürich 6.
3. *P. Waldburger*, zur Eidmatt, Wädenswil.
4. *Dr. J. Burri*, Präsident des Kartells der Angestelltenvereine Winterthur, Schaffhauserstrasse 30, Winterthur.
5. *Fr. Horand*, Sekretär des Kaufmännischen Vereins Zürich, Pelikanstrasse 18, Zürich 1.

Begründung.

Die Besprechungen der Kommission für Steuerfragen mit dem zugesogenen Fachmannen haben in den Vorschlägen zur Revision des Steuergesetzes einige wesentliche Veränderungen gezeigt. Den Grundgedanken, welche zu unseren ersten Vorschlägen führten, sind wir in allen Teilen treu geblieben. Besonderes Gewicht wurde darauf gelegt, die *Progressionskala für die Einkommensteuer* des geltenden Gesetzes soweit möglich beizubehalten. Gründliche Berechnungen haben ergeben, dass dies nur möglich ist bei gleichzeitiger Umgestaltung der Bestimmungen über das steuerfreie Einkommen in § 15. Um zu einer für den gesamten Mittelstand, besonders aber für die Familien erträglichen Belastung zu kommen, müssen nicht nur die Ansätze für das steuerfreie Einkommen von Grund auf verändert werden. Es zeigte sich auch als unerlässlich, den mit Recht bekämpften Schlussatz von § 15 abzändern, in dem Sinne, dass nur der *über das steuerfreie Einkommen hinausgehende Einkommensbetrag* der Steuer nach der Skala in § 14 unterliegt. Bedeutet diese Änderung einerseits unstrittig einen Fortschritt in der Richtung der Klarheit und Ehrlichkeit des Gesetzes dem Pflichtigen gegenüber, so ist sie andererseits unerlässlich, wenn die Progressionskala von § 14 bis auf 28,000 Fr. Einkommen beibehalten werden will. Die §§ 14 und 15 unseres neuen Vorschages sind untrennbar miteinander verbunden. Irgendeine Änderung von § 15 müsste eine neue Skala für § 14 nach sich ziehen. Eine solche mag noch so gut sein, so würde es jedenfalls schwer halten, in Räten und Volk die Mehrheit dafür zu gewinnen.

Der *Maximalsatz* für die grossen Einkommen musste auf 6% beschränkt werden. Damit befinden wir uns auf gleicher Höhe wie die sozialdemokratische Initiative. Bei grossen Vermögen wird zusammen, in Verbindung mit dem Ausbau der Ergänzungssteuer, der Ertrag bei 5%iger Rendite durch die Staatssteuer allein zu 12% belastet, während die Höchstbelastung heute 8% ist. Eine noch höhere Belastung durch die Staatssteuer allein erträgt selbst die grössten Einkommen und Vermögen nicht. Der Übergang zur Höchstbelastung von 6% wurde in der Weise bewerkstelligt, dass die gegenwärtige Skala um eine achte Stufe von 14,000 Fr. erweitert wird. Der Höchstzins tritt somit bei 42,000 Fr. Einkommen in Kraft. Diese Regelung hat im scharfen Gegensatz zur sozialdemokratischen Initiative zur Folge, dass Einkommen bis zu ca. 30,000 Fr. nicht stärker belastet werden, als sie es heute sind, während die sozialdemokratische Initiative schon bei 18,000 Fr. die höchste Belastung eintritt und Einkommen zwischen 9000 Fr. und 30,000 Fr. stärker belastet als das geltende Gesetz.

Die *steuerfreien Einkommen* mussten einerseits dem Abzugsmodus im Schlussatz von § 15, anderseits der beibehaltenen Skala in § 14 angepasst werden. Beziiglich der Ehefrau wurde eine gewisse Konzession an die landläufigen Vorstellungen gemacht in der Erwägung, dass die Mehrheit der Stimmberechtigten heute noch nicht dafür zu haben sein darf, für Verheiratete ohne Kinder den doppelten Einkommensbetrag freizugeben. Am Abzug von 500 Fr. für jedes Kind und jede erwerbsunfähige Person wurde festgehalten; geändert wurde lediglich die Altersgrenze für Kinder. Um Ausnahmebestimmungen für die nicht leicht zu regelnde Altersstufe von 16—20 Jahren aus dem Wege zu gehen, wurde die Altersgrenze für Kinder auf 20 Jahre angesetzt. Dies hat zur Folge, dass sowohl für erwerbende, als für nichterwerbende, noch in der Ausbildung begriffene Kinder, ein angemessener Abzug eintritt, solange sie nicht selbständig steuerpflichtig sind. Mit dem Eintritt in die Steuerpflicht erhöht sich ihr steuerfreier Betrag auf 1200 Fr.

Zufolge Änderung des Schlussatzes von § 15 tritt bei Ledigen unter Abzug von 1200 Fr. ungefähr die gleiche Belastung ein, wie wenn unter Beibehaltung des bisherigen Schlussatzes von § 15 das steuerfreie Einkommen für Einzelpersonen auf 1500 Fr. angesetzt würde, indem in letzterem Falle die Steuer mit 2% vom Rest beginnt, nach unserem Vorschlage aber für die ersten 1000 Fr. des steuerpflichtigen Restes immer erst 1% Staatssteuer entrichtet wird.

Für Verheiratete ohne Kinder mit Einkommen von 3000 Fr. an ist die Belastung unter Vorabzug von 2000 Fr. ungefähr dieselbe wie bei Abzug des Steuerbetrages von einem Einkommen von 2500 Fr. nach heutiger Berechnungsart.

Der *Vorabzug* hat außerdem die für den gesamten Mittelstand äusserst wertvolle Wirkung, dass die Steuererleichterung für Familien im Vergleich zu den Ledigen auch bei mittleren und grösseren Einkommen fühlbar wird. Nur vermittelst dieser Regelung ist es möglich, unserem obersten Grundsatz der weitgehenden Steuererleichterung für Familien auf allen Einkommensstufen ausreichend Rechnung zu tragen.

Für Einkommen von 6000—8000 Fr. ermässigt sich die Staatssteuer um ein Fünftel, bei Verheirateten bedeutend mehr. Für Verheiratete mit drei Kindern ermässigt sich die Steuer bei mittleren Einkommen von 8000—10,000 Fr. etwa auf die Hälfte der heutigen Ansätze, während die sozialdemokratische Initiative auf dieser Stufe schon den Familienvätern eine ebenso hohe Steuer zumutet als das geltende Gesetz.

Die vorgeschlagene Regelung der *Ergänzungssteuer* hält sich im Rahmen des für einen ausreichenden Steuerertrag massgebenden Minimums einerseits und der auf grosse Vermögen anwendbaren Maximalbelastung anderseits. Wie bereits erwähnt, kann die Ergänzungssteuer auf grosse Vermögen neben der auf 6% gestiegenen Steuer vom Ertrag nicht über 3% vom Vermögenskapital hinaus gesteigert werden. Wird beim Einkommen die Höchstbelastung mit 42,000 Fr. erreicht, so ist es angemessen, sie beim Vermögen bei einer halben Million Franken eintreten zu lassen. Eine Ermässigung der Ergänzungssteuer bei kleineren Beträgen musste mit Rücksicht auf die Reform der Einkommensteuer fallen gelassen werden. Das Vermögen ist nach dem heutigen Gesetz nicht nur in seinen grossen Summen, sondern im Vergleich zum Arbeitseinkommen überhaupt zu wenig belastet. Die Bedürfnisse der kleineren und finanzschwachen Gemeinden vor allem verlangen, dass auch kleinere und mittlere Vermögen wieder mehr zur Steuerleistung herangezogen werden. Dabei sind wir noch weit entfernt von der Belastung des Vermögens nach dem alten Gesetz. Eine Erhöhung der Satze der Ergänzungssteuer drängt sich schon allein aus dem Grunde auf, weil das mobile Vermögen bei gleichbleibendem Ertrag sich nominell stark entwertet hat. Eine mittlere Erhöhung der Ergänzungssteuer um 1/8 ist daher erforderlich, um nur den durch Kursstürze seit 1917 eingetretenen Ausfall an steuerbarem Vermögen auszugleichen.

Die übrigen in unseren Vorschlag aufgenommenen Bestimmungen bezwecken neben der *Erleichterung der Steuer-*

einschätzung möglichst umfassende Heranziehung aller brachliegenden Steuerquellen, um mit ihrer Hilfe und ohne Schädigung der öffentlichen Finanzen das Einkommen so zu entlasten, wie es die Zeit gebüterisch erfordert. Sie führen zu einer rascheren, reibungsloseren Abwicklung des Taxationsgeschäfts, schaffen eine klare Rechtslage in vielen Fragen, bei denen heute die Einschätzung auf erhebliche Schwierigkeiten stösst und ersparen Mühe und Arbeit bei Pflichtigen und Verwaltung.

Die ziffermässige Abgrenzung des steuerfreien *Hausrates* ermöglicht erst, die luxuriösen Einrichtungen und Wertgegenstände wenigstens der Ergänzungssteuer zu unterwerfen (§ 21).

Die Erhöhung der *steuerfreien Vermögensbeträge für Erwerbsunfähige* entspricht der seit Beratung des geltenden Gesetzes eingetretene Geldentwertung. Gleichzeitig soll durch genauere Fassung einiger Missbrauch gesteuert werden (§ 25).

Die Bestimmung über die *Durchschnittseinkommen* in § 41 wurde trotz anfänglicher grossen Bedenken beibehalten, mit der Einschränkung indessen, dass für grössere Einkommen nicht mehr der Durchschnitt von drei, sondern nur noch von zwei Jahren gelten soll. Damit wird grossen Schwankungen, besonders bei Geschäftsinhabern, genügend Rechnung getragen und die im heutigen Gesetz fehlende, zu unendlichen Schwierigkeiten Aulass gebende Übereinstimmung mit der Taxationsperiode erzielt. Pflichtige mit über 6000 Fr. Einkommen werden alle zwei Jahre auf Grund des zweijährigen Mittels eingeschätzt, so dass dem Fiskus keinerlei Einkommen entgeht. Durch die neuen Abschnitte in § 41 soll dem teils in der Vollziehungsverordnung enthaltenen, teils während der ersten Einschätzung notwendig gewordenen Taxationsvorschriften die gesetzliche Sanktion erteilt werden, ohne die es immer mühsam sein wird, gewissen Steuerpflichtigen eine objektive Interpretation des Gesetzes beizubringen.

Die Bestimmungen über die *Taxationsperioden* (§ 40) wurden in ihren Grundzügen beibehalten. Neu ist die Vorschrift, dass juristische Personen, wie die natürlichen Personen mit grossem Einkommen, in der Regel nur alle zwei Jahre einzuschätzen sind. Für eine grosse Anzahl kleinerer und mittlerer Gesellschaften besteht nicht der geringste Grund, sie häufiger einzuschätzen als reiche Einzelpersonen. Bei grossen Gesellschaften bedeutet jede Einschätzung eine solche Samme von Arbeit für die Verwaltung, dass sie nicht häufiger erfolgen sollte, als unbedingt nötig ist. Es gilt für sie dasselbe, wie für die grossen Steuerzahler. Werden sie alle zwei Jahre auf Grund des zweijährigen Mittels eingeschätzt, so geht dem Fiskus kein Rappen verloren.

Durchaus notwendig ist eine Ergänzung der Bestimmungen über die jährlich vorzunehmenden Neueinschätzungen, die sogenannten *Zwischentaxationen*. Es hat sich längst gezeigt, dass die blosse «Veränderung der Besoldungs- und Vermögensverhältnisse» als Merkmal für die Notwendigkeit der Neueinschätzung nicht genügt. Es muss gesagt sein, in welchem Umfange eine Veränderung speziell des Einkommens zur Zwischentaxation verpflichtet. Gründliche Untersuchungen haben ergeben, dass die Steigerung des Einkommens um ein Fünftel die richtige Grenze bildet. Solange sich das Einkommen nicht um 20% erhöht hat, liegt kein genügender Grund vor, die immerhin als Ausnahme zu betrachtende Zwischentaxation vorzunehmen. Von dieser Vorschrift werden diejenigen, die sich normalerweise nur alle vier Jahre einzuschätzen hätten, ebensowohl erfasst, wie die Steuerpflichtigen mit über 6000 Fr. Einkommen. Mit ihr verliert die lange Taxationsperiode von vier Jahren sowohl als die Bestimmung über das Durchschnittseinkommen von zwei Jahren ihre unter Umständen für den Fiskus nachteilige Wirkung.

Dass auch Veränderungen im Zivilstand und in der Zahl der abzugsberechtigten Kinder zur Neutaxation führen müssen, bedarf angesichts der grossen Bedeutung dieser Faktoren für die Steuerleistung nach unserer revidierten § 15 keiner weiteren Begründung.

Das Postulat einer Verbesserung der für juristische Personen geltenden Bestimmungen wurde fallen gelassen. Der Boden ist heute dazu noch nicht genügend vorbereitet. Die Bestimmungen hinsichtlich der juristischen Personen sind keine Lebensfragen unserer Verbände und des grossen Heeres der Steuerzahler. Im gegenwärtigen Augenblick muss alles vermieden werden, was die Revision des Steuergesetzes in seinen vitalen Teilen verzögern oder beeinträchtigen könnte. Als einzige Anpassung an die umgestalteten §§ 40 und 41 wurde auch für juristische Personen das Mittel zweier Jahre als für die Ertragssteuer massgebend in unseren Vorschlag aufgenommen (§ 27).

Die Erhöhung des steuerfreien Einkommens für die Gemeindesteuer rechtfertigt sich nicht mehr. Je höher eine Gemeinde ihren Steuerfuss ansetzen muss, um so mehr haben die kleinen Steuerzahler Anspruch auf den im steuerfreien Einkommen liegenden Schutz. Es ist geradezu verkehrt, das steuerfreie Einkommen zu erhöhen, wenn der Steuersatz mässig ist (§ 104).

Eine weitere wesentliche Schutzbestimmung zugunsten der gesamten Bevölkerung erblicken wir darin, dass die *Gemeindesteuern* auf das Doppelte der Staatssteuer beschränkt werden (§§ 107 und 138). Reicht das Doppelte der Staatssteuer in einer Gemeinde nicht aus, so ist es grausam, mehr als den dreifachen Betrag der Staatssteuer aus den armen Steuerzählern herauszuquetschen. In solchen Gemeinden verschwinden automatisch alle vermögenden Personen und grösseren Einkommen. Da kann nur der Staat abhelfen, die Einwohnerschaft aber wird nichts dagegen haben, dass der Kanton die Finanzgebarung der Gemeinde unter seine Obhut nimmt. Es wäre indessen gewagt, auch die *Kirchensteuern* in das Maximum an Gemeindesteuern von 200% einzubeziehen. Die Kirchensteuer ist eine konfessionelle Sache und daher für den Einzelnen nicht obligatorisch. Um die Einschränkung der Gemeindesteuern nicht zu gefährden, musste die Kirchensteuer, welche wohl in den wenigsten Fällen mehr als 20% erreicht, davon ausgenommen werden.

Die Reform kann natürlich nicht auf das Jahr 1920 rückwirkend gemacht werden. Erst 1921 werden Einkommen in dem Umfange einzuschätzen sein, der nötig ist, um die verlangten Ermässigungen eintreten zu lassen. Anderseits ist es soviel wie ausgeschlossen, auf Grund dieser neu zu taxierenden Einkommen noch die hohen Steuern nach dem geltenden Gesetz einzutreiben. Wird die Ermässigung nicht wirksam ab 1. Januar 1921, so besteht grosse Gefahr nicht allein für einen geordneten Staatshaushalt, sondern auch für die mühsam errungenen, zuverlässigen Einschätzungen, die wir nicht mehr fahren lassen dürfen.

Um die Steuerverwaltung in Staat und Gemeinden nicht vor unlösbar Aufgaben zu stellen, ist es indessen notwendig, dass die Zahl und Art der 1921 neu einzuschätzenden Pflichtigen nach Möglichkeit eingeschränkt wird. Nach der Vollziehungsverordnung wäre 1921 die ganze Bevölkerung der Stadt Zürich neu einzuschätzen. Dies muss vermieden werden, soll die Verwaltung mit ihrer notwendigen Aufgabe einigermassen beizeiten fertig werden. Diese besteht in der Beendigung der Taxationen pro 1919 und 1920, der Einschätzung zur Kriegssteuer und der Neueinschätzung aller Pflichtigen mit über Fr. 6000 Einkommen, sowie der übrigen, die sich nach § 40, Abschnitt 3, ohnedies neu einzuschätzen haben. Dagegen muss die zweite Einschätzung derjenigen Pflichtigen in der Stadt Zürich, deren Einkommen und Vermögen sich seit 1918 nicht wesentlich geändert hat, auf später verschoben werden.

Die Wirkung der von uns postulierten Änderungen auf die Einkünfte des Staates wird gerne zu pessimistisch beurteilt. Man muss dabei verschiedene Faktoren berücksichtigen, die sich heute — und noch nächstes Jahr — nicht genau bestimmen lassen. Das Ganze ist eine Wahrscheinlichkeitsrechnung, so lange nicht die erst zur Hälfte durchgeführte erste Einschätzung nach dem neuen Steuergesetz (pro 1919), aber auch die Zwischentaxationen pro 1920 und

die erste periodische Einschätzung von 1921, abgeschlossen vorliegt.

Nach den Steuererklärungen des Jahres 1919 gingen 1919 an Steuern ein:

Vom Einkommen einschliesslich Vermögensertrag rund 20 Millionen gegen 13,3 Millionen 1918 (ohne Vermögensertrag, aber mit Aktivbürgersteuer) nach dem alten Gesetz; an Ergänzungssteuer 6 Millionen gegen 7,1 Millionen Vermögenssteuer 1918. Total 26,1 statt 20,7 Millionen Staatssteuer. Die behördliche Einschätzung zeitigt nach den bisherigen Ergebnissen, die sich über alle Gemeinden des Kantons und alle Berufsklassen erstrecken, ein Mehr an Einkommen von mindestens 20 und an Vermögen von mindestens 15%. Infolge der Progression erhöhen sich die Steuerbeträge vom Einkommen relativ noch wesentlich mehr als die Einkommenskapitalien. Mit 30% Erhöhung dürfte für alle Berufsgruppen zusammen nicht zu hoch gegriffen sein. Die Staatssteuer ergäbe demnach pro 1919 definitiv auf Grund des Vermögens Ende 1918 ca. 7 statt 6 Millionen und auf Grund des Einkommens vom Jahre 1918 (bezw. des Durchschnittseinkommens von 1916—1918 ca. 26 Millionen, total ca. 33 Millionen Franken).

Die im Jahre 1921 zur Versteuerung gelangenden Einkommen des Jahres 1920 werden sich schätzungsweise im Mittel seit 1918 um wenigstens ein Viertel erhöht haben. An Steuerbetrag ergibt dies infolge der Progression etwa 30% mehr. In mehreren der wichtigsten Berufskategorien haben sich die Löhne und Gehälter allgemein seit 2 Jahren um 50 bis 70% erhöht. Das Vermögen wird sich im Ganzen kaum vermehrt, aber auch nicht wesentlich verminder haben. Den Kurs-, Valuta- und Konjunkturverlusten stehen neue Ersparnisse, Gewinne und Mehrwerte (speziell an Grundeigentum) gegenüber.

Der Ertrag der Einkommensteuer pro 1921 lässt sich — ohne Änderung des Gesetzes — auf 26 Millionen plus 30% = 34 Millionen schätzen. Dazu 7 Millionen Ergänzungssteuer = 41 Millionen Franken. Soviel braucht aber der Staat vorläufig gar nicht. Das Anderthalbfache der Steuereingänge von 1918 und das Dreifache von 1910, nämlich 30 Millionen, dürften vorläufig noch genügen.

Im Vorschlag pro 1920 sind 32 Millionen eingestellt. Dabei darf nicht übersehen werden, dass sich die Staatsrechnung in ihren übrigen Posten voraussichtlich günstiger stellen wird.

Die allgemeine Ermässigung der Einkommensteuer bringt einen mittleren Ausfall von vielleicht 20%. Ihm steht ein Mehrertrag aus den grossen Einkommen von im Mittel 15% gegenüber. Schätzt man den Anteil der Einkommen von über Fr. 30,000 am Steuerertrag auf einen Fünftel, so haben wir auf 7 Millionen einen Mehrertrag von ca. 1,000,000 Fr., auf 27 Millionen eine Einbusse von ca. 5,400,000 Fr., im ganzen einen Rückgang von 4—5 Millionen.

Die Familienabzüge lassen weiter ca. 3—4 Millionen ausfallen. Von den Steuerpflichtigen sind nicht viel mehr als die Hälften verheiratet, mit einer weiteren Ermässigung von durchschnittlich ca. 15% von 17 Millionen = Franken 2,500,000. Von den Verheirateten haben wiederum kaum zwei Drittel abzugsberechtigte Kinder. Pflichtige mit drei und mehr Kindern machen von der Gesamtzahl etwa einen Achtel aus. Die Kinderabzüge dürften im Mittel von 11 Millionen weitere 12% ausmachen = 1,300,000 Fr., wovon aber 300,000 Fr. heute schon abgezogen werden.

Dagegen bringt die Ergänzungssteuer etwa 2 Millionen mehr ein. Die Beschränkung des Durchschnittseinkommens auf die letzten zwei statt drei Jahre bei der Hälfte der Einkommensteuersumme hat einen Mehrertrag von etwa einer Million zur Folge.

Der verbleibende Ausfall von etwa 5 Millionen dürfte zum Teil durch die gemeinsame Wirkung des neuen § 40 und 139a (Zwischentaxation und zweite Taxation der Ein-

kommen über 6000 Fr. im ganzen Kanton) und durch den vierten Absatz von § 41 (ausserordentliche Gewinne) eingebracht werden. Weitere bedeutende Beträge sind aus der fortschreitenden Verbesserung der Einschätzungsmethoden vornehmlich im Gebiet der Stadt Zürich zu erwarten.

Als Gesamtergebnis ergibt sich 1921 nach Annahme unserer Vorschläge ein mutmasslicher Steuerertrag von annähernd 40 Millionen Franken. Bei einem voraussichtlichen Bedarf von 30 Millionen Franken ist daher immer noch ein grosser Spielraum zur Verbesserung der Staatsrechnung vorhanden.

In zahlreichen Gemeinden wird zweifellos die Reform einen vorübergehenden Rückgang der Steuereingänge zur Folge haben, namentlich in kleineren und ärmeren Gemeinden mit wenigen steuerkräftigen Einwohnern. Es ist aber unstrittig richtiger, dass die Gemeinde den Steuerfuss erhöhen muss, als dass sie die Steueru am unrichtigen Orte erhebt und dem Staat mehr zuführt, als was ihren Kräften entspricht. Den wünschbaren Schutz gegen ein beträchtliches Anschwellen des Gemeindesteuerfusses finden die grossen und kleinen Steuerpflichtigen in § 107. Die Städte und grossen Gemeinwesen werden ähnlich wie der Staat wesentlich mehr Steuern eingehen sehen, als sie vorsichtigerweise budgetieren könnten. Die Stadt Zürich wird ihren Steuersatz ermässigen können, sobald nur erst der grössere Teil der Taxationen pro 1919 und 1920 abgeschlossen vorliegt.

Die Auskunftspflicht des Arbeitgebers war bereits im Entwurf zum geltenden Gesetz enthalten. Sie findet sich in den Steuergesetzen mehrerer Staaten und Kantone, auch solchen, in denen die selbstständig Erwerbenden, Kapitalisten und Erwerbslosen viel weniger scharf erfasst werden, als nunmehr im Kanton Zürich. Letztere werden vermittelst Büchervorlage, Ertragsberechnung, Wertschriftenverzeichnis usw., zur vollen Steuerleistung herangezogen. Es ist daher nur gerecht, dass auch der Arbeitnehmer sich über seinen Erwerb ausweist.

Unsere Verbände sind je und je für volle Ehrlichkeit in Steuersachen eingetreten. Sie wissen sich darin einig mit den Behörden und dem besseren Teil der Steuerzahler. Den Festbesoldeten und Angestellten in Staats- und Gemeindebetrieben, deren Erwerb auf amtlichem Wege zur Kenntnis der Steuerbehörde gelangt, muss es ungerecht erscheinen, dass ihre Kollegen in den Privatbetrieben dem Auskunftszwang nicht unterliegen. — Das Fehlen desselben im Gesetz schützt keine legitimen Ansprüche. Die grosse Mehrzahl der unselbstständig Erwerbenden hat vielmehr ein lebhaftes Interesse daran, dass auch jenen beizukommen sei, die aus dem erwähnten Mangel heute noch ungerechtfertigte Vorteile ziehen.

Die Mehrzahl der Arbeiter und Angestellten hat sich bei der ersten Einschätzung über den Erwerb ausgewiesen. Ihnen bringt die gesetzliche Regelung keine Nachteile. Dadurch, dass nun auch die anderen, weniger zuverlässig ermittelten Verdienste ausgewiesen werden sollen, ist es möglich, den Steuerertrag zu heben und das Einschätzungsverfahren ganz beträchtlich zu verbessern. Liegen Lohnausweise vor, so werden unselbstständig Erwerbende nur noch ausnahmsweise persönlich vor dem Steuerkommissär erscheinen müssen. Damit gewinnt die Verwaltung einerseits Zeit für die schwierigere Einschätzung der selbstständig Erwerbenden und für den Ausbau ihrer Methoden, andererseits werden grosse Kosten gespart.

Die Kommission konnte sich der Einsicht nicht verschliessen, dass es nur mit Hilfe der Auskunftspflicht des Arbeitgebers gelingt, in der Steuereinschätzung rechtzeitig diejenigen Resultate zu erzielen, die nötig sind, um die verlangte weitgehende Entlastung des Einkommens eintreten zu lassen. Sie hat für die Auskunftspflicht selber eine Form gewählt, die jede «Angeberei» — wider den Willen des Arbeitnehmers — ausschliesst (§ 49).

DER THURGAUER BEOBACHTER

MITTEILUNGEN DER SEKTION THURGAU DES SCHWEIZ. LEHRERVEREINS

BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG — ERSCHEINT IN ZWANGLOSER FOLGE

NEUE FOLGE

Mr. 3

20. NOVEMBER 1920

INHALT: Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen an den thurgauischen Primarschulen. — Zur Besoldungsfrage. — Neuauflage des Lesebuchs für die Oberklassen. — Thurgauische Schulenode. — Der Fall Mürstetten. — Thurgauische Schulausstellung. — Aus der Delegiertenversammlung, 12. Juni 1920. — Sektionskasse 1920. — Mitteilung.

Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen an den thurgauischen Primarschulen.

Zum dritten Male gibt die Sektion Thurgau des Schweiz. Lehrervereins eine Besoldungsstatistik im Drucke heraus. Die Besoldungserhöhungen der Gemeinden auf 4000 Fr. und darüber werden in der Tagespresse jeweilen bekannt gegeben mit dem üblichen Lob auf den opferfreudigen Sinn der Schulbürger. Die zeitweilige Häufung solcher Mitteilungen lässt leicht den leider ganz unzutreffenden Schluss aufkommen, als ob die Besoldungsverhältnisse in der grössten Zahl der Gemeinden in befriedigender Weise geordnet sei. Aber gerade durch das anerkennenswerte Vorgehen einer Anzahl Gemeinden sind ganz unhaltbare Unterschiede in der Besoldung der Primarlehrer — ein Schwanken zwischen 2500 bis 5400 Fr. für die gleich zu bewertende Arbeit entstanden.

Einen andern Ausweg als die Revision des Lehrerbewoldungsgesetzes gibt es nicht. Ein in warmem Ton gehaltenes Zirkular des Erziehungsdepartements an die Schulvorsteherschaften hatte nicht den gehofften Erfolg. Das Besoldungsgesetz vom 2. März 1919 war schon zur Zeit der Volksabstimmung überholt und unzulänglich. Wer aber glaubt, es brauche nur einer Resolution der Sektionsversammlung und darauf folgender Eingabe des Vorstandes an die Behörden, um die Sache in Fluss zu bringen, der kennt die wirklichen thurgauischen Verhältnisse, den schwerfälligen Gang unserer Gesetzesmaschine nicht. Bieten wir den zahlenmässigen Nachweis von der Unzulänglichkeit der jetzigen Besoldungsverhältnisse nicht, dann muss das Material erst von den zuständigen Behörden gesammelt werden. Wie schnell wir dann zum Ziele kommen würden, lässt sich denken. Es nimmt sich deshalb mehr als sonderbar aus, wenn diejenigen, die den Sektionsvorstand am ungestümen zum Vorgehen drängen wollen, in der Einlieferung der gewünschten und durchaus notwendigen Erhebungen am lässigsten sind. Die Statistik vom Jahr 1916 ergab eine Durchschnittsbesoldung von 2047 Fr., die vorliegende vom Sommer 1920 eine solche von 3750 Fr. Es konnten zwar bei Anlass der Druckkorrektur noch neuere Besoldungserhöhungen in Fussnoten angebracht werden, eine wesentliche Erhöhung des Gesamtrückstandes ergibt sich aber daraus nicht. Zählungen und Berechnungen konnten natürlich nicht mehr abgeändert werden. Darnach gibt sich folgende Reihenfolge der Bezirke: Arbon mit 4485 Fr., Bischofszell 3865, Kreuzlingen 3802, Frauenfeld 3704, Diessenhofen 3754, Weinfelden 3622, Münchwilen 3398, Steckborn 3305 Fr. Von den 341 Lehrern und 63 Lehrerinnen, zusammen also 404 Lehrkräften, beziehen 229 eine Besoldung von unter 4000 Fr., 175 eine solche von 4000—5400 Fr. Dabei sind Wohnung und Pflanzland nicht inbegriffen. Die unhaltbare Lage der Besoldungsverhältnisse beweist in eindringlicher Sprache die folgende Übersicht: Minimum von 2500 Fr.: 11; 2600—2900 Fr.: 14; 3000 Fr.: 27; 3100—3500 Fr.: 86; 3600—3950 Fr.: 91; 4000 Fr.: 92; 4100—4500 Fr.: 43; 4600 bis 4900 Fr.: 17; 5000—5400 Fr.: 23 Lehrer und Lehrerinnen. Nicht bloss Anfänger im Lehramte, auch im Beruf ergrante Familienväter werden noch mit 2500 Fr. belohnt, 52 erhalten

eine Besoldung von 2500—3000 Fr. Immer häufiger bekommt man die beschönigende Einwendung zu hören: Dazu kommen ja noch die staatlichen Dienstalterszulagen von 200—1000 Fr. Ja, wenn diese dazu dienen sollen, die Gemeindebesoldungen herab zu drücken, dann haben sie ihren Zweck verfehlt. Die Besoldungsstatistik will als Ganzes aufgefasst sein. Während der Bearbeitung kamen fortwährend Änderungen, die hie und da eine Einzelangabe verändern, das Gesamtergebnis aber wird dadurch nicht merklich beeinflusst.

Diesmal sind die Besoldungen der Sekundarlehrer weggeblieben, weil sie nicht durch die Gemeinde, sondern durch die Schulvorsteherschaft festgesetzt werden und zudem besondere statistische Erhebungen bestehen. Dagegen wurden als Anhang die Leistungen der Gemeinden an die Lehrerstiftung aufgeführt. Nach den neuen Statuten bezahlen die Mitglieder je nach dem Dienstalter eine Jahresprämie von 60—120 Fr., wozu noch ein jährlicher Gemeindebeitrag von 50 Fr. für jede Lehrstelle kommt. Wo die Gemeinde ihren Beitrag nicht bezahlt, hat ihn der Lehrer auch noch zu übernehmen. Tatsächlich kommt es vor, dass im Thurgau Familienväter mit 2500 Fr. Jahreslohn volle 170 Fr. an die Lehrerstiftung abzugeben haben. Es haben bis jetzt bezahlt: Die persönliche Jahresprämie des Lehrers und den Gemeindebeitrag 21 Gemeinden mit 53 Lehrern und 8 Lehrerinnen, nur den persönlichen Beitrag des Lehrers 28 Gemeinden mit 65 Lehrern und 2 Lehrerinnen nur den Gemeindebeitrag 93 Gemeinden mit 174 Lehrern und 35 Lehrerinnen, gar nichts haben bezahlt, also auch den Gemeindebeitrag nicht, 36 Gemeinden mit 42 Lehrern und 8 Lehrerinnen. Diese Verschiedenheit, wie der sehr weit auseinandergehende Wert der Naturalleistungen (Wohnung und Pflanzland) müssten eigentlich bei einer ganz genauen Besoldungsstatistik mit einberechnet werden. Doch würde sich die grosse Arbeit kaum lohnen, da die Zahlen bei dem starken Lehrerwechsel nur kurze Zeit zutragen.

Die Statistik wird allen Schulbehörden, den Mitgliedern der kantonalen Rüte und der gesamten Presse zugehen. Sie gibt alle wünschenswerte Aufklärung und wird hoffentlich die Grundlage für eine befriedigende Lösung der Besoldungsfrage im Thurgau bilden.

A. Weideli.

Zur Besoldungsfrage.

Die Menschheit von heute lebt in einem Stadium des sozialen Umschwungs. Die „gute alte Zeit“ vor 1914 wird nicht mehr wiederkommen. Die Zeit und ihre Menschheit ist mit all ihren Errungenschaften grosszügig geworden. Diese Grosszügigkeit spiegelt sich in all den schon entstandenen und noch werdenden Trusts, Syndikaten, Kartells, Unionen, Genossenschaften, Verbänden usw. Gleich wie wir voll Bewunderung auf all die technischen Errungenschaften der letzten hundert Jahre zurückblicken, so wird man einst auf die sozialen Fortschritte zurück schauen können. Warum der heutige bittere Kampf nach Ausgleich hinsichtlich sozialer Stellung? Der Anspruch auf soziale Gleichstellung beruht eben auf der Tatsache, dass wir vor Gott alle auf dieselbe Stufe gestellt sind, sofern

wir unsere Pflicht nach den uns gegobenen Talenten erfüllen, und dass wir darum unter dieser Voraussetzung alle auch das Recht auf den gleichen Anteil auf die Lebensfreuden haben — die Lebensleiden schaffen wir uns zumeist selbst. —

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend sage ich mir, dass auch wir Lehrer den Egoismus noch mehr ertöten und an dessen Stelle den brüderlichen Gemeinsinn treten lassen müssen. Wir stehen heute wiederum vor der Frage der Besoldungs-Reform. Ich meine, dass wir in dieser Frage auch einmal Sinn für Grosszügigkeit und Zukunftsblick an den Tag legen sollten. Wenn gerade unter der thurg. Lehrerschaft noch so viel Unzufriedenheit anzutreffen ist, so suche ich die Ursache weniger in dem Umstände, dass unsere Arbeit immer noch nicht zeitgemäß bezahlt wird, sondern sie beruht wohl eher auf dem Umstände, dass wir bei gleichem Bildungsgange und gleicher Arbeit hinsichtlich Belohnung noch so ungleich gestellt sind. Der Lehrer im entlegenen Landesteil hat gewiss gleiches Anrecht auf zeitgemäss Entschädigung seiner Arbeit wie sein Kollege in der Stadt. Man wird mir aus der Stadt entgegenhalten, dass die Anforderungen an den Lehrer hinsichtlich Wohnung, Lebensunterhalt und gesellschaftliche Verpflichtungen wesentlich höhere seien als draussen im einfachen Bauerndörfchen. Zuggeben! Man wird mir aber auch zugeben müssen, dass die Aussicht auf lohnende Nebenbeschäftigung für Kollegen in grössern Gemeindewesen meist viel günstigere sind; ferner, dass der Lehrer im bescheidenen Bauernviertel mit der Gelegenheit eigener Weiterbildung wie Ausbildung seiner Kinder gegenüber seinem Kollegen zu Stadt entschieden im Nachteil steht. Das sind Argumente, die diejenigen seines Stadtkollegen zum mindesten aufwiegen. Soll dieser Kollege neben diesen ihm durch die Verhältnisse aufgezwungenen Entbehrungen an gewissen Lebensgenüssen noch dazu verurteilt sein, sich mit vielleicht nicht einmal der Hälfte des Salärs seines Stadt-Berufsgenossen begnügen zu müssen, weil die betreffende Gemeinde ihm das nicht bieten kann oder mangels genügender Einsicht nicht bieten will? Man wird mir vielleicht wieder einwenden, dass tüchtige, strebsame Lehrer schon Gelegenheit finden, ihre Position nach ihrem Wunsche zu verbessern. Wohl möglich. Spielt aber die Berufstüchtigkeit bei Lehrstellen Besetzungen immer nur die ausschlaggebende Rolle, oder sind es nicht manchmal andere Faktoren (sympathisches Auftreten, irgendeine angelernte Spezialität usw. usw.), die bei Berufungen massgebend wirken? Oder sollen sich weniger kapitalkräftige Gemeinden drum mit inferiorem Lehrpersonal begnügen müssen, weil sie nicht imstande sind, in Besoldungs-Angelgenheiten Konkurrenz aushalten zu können? Das alles sind meines Erachtens Gesichtspunkte, die wir bei der obschwebenden Gehaltsfrage zum mindesten nicht ausser Betracht setzen sollten.

Wie soll nun in unserem Besoldungswesen ein gewisser Ausgleich möglich werden? Ich halte dafür, dass es einziger Staat sein kann, der in dieser Frage regulierend vorgehen kann. Der Staat übernimmt die Gesamtbesoldung der thurg. Lehrerschaft einschliesslich Arbeitslehrerinnen. Er stellt ein Besoldungs-Regulativ auf unter Berücksichtigung von Jahresstunden und Dienstalter. Die Gemeinden sind gehalten, in bisheriger Weise die Wohnungsfrage des Lehrers zu erledigen.

Den einzelnen Gemeinden ist es anheimgestellt, ihrem Lehrpersonal besondere Zulagen zu gewähren; an diese leistet der Staat jedoch keine Subventionen.

Der Staat bezieht eine jährlich festzusetzende besondere Schulsteuer. Aus diesen Mitteln und den bisherigen Subventionen aus der allgemeinen Staatskasse besoldet der Staat das staatlich anerkannte Lehrpersonal der thurg. Primar- und Sekundarschulstufe sowie die Arbeitslehrerin-

nen nach aufgestelltem Regulativ. Im übrigen gelten die bisherigen Bestimmungen des thurg. Schulgesetzes.

Ich meine, dass auf diesem Wege am ehesten ein gerechter Ausgleich im Besoldungswesen zwischen Stadt und Land geschaffen werden könnte. Den einzelnen Gemeinden bliebe der Weg auch weiterhin offen, Sympathie für ihr Lehrpersonal in die Tat umzusetzen. Eine Mehrbelastung der Mehrzahl der Schulgemeinden würde nicht eintreten, vielmehr ein Ausgleich sich gellend machen, wenn das Besoldungswesen ganz auf die Schultern des Staates übertragen würde. Auch die Rechte der Schulgemeinden würden durch staatliche Lehrerbewilligung in keiner Weise boschnitten. Wir kennen ja gleiche und ähnliche Einrichtungen bei Nachbarstaaten; leider gestattet es der Raum nicht, weder diese noch ähnliche in der Schweiz näher zu besprechen.

Wenn diese Zeilen bewirken können, dass auch die thurg. Lehrerschaft sich näher mit der Frage staatlicher Besoldung befassen wird, so ist die Absicht des Einsenders erreicht. Das Wort „Verstaatlichung“ findet zwar nicht überall geneigtes Gehör, wird aber doch mehr und mehr gehört werden müssen und wird dann einmal guten Anklang finden, wenn Gerechtigkeit und der Geist echter Nächstenliebe es durchwöhnen.

A. H. A.

Neuausgabe des Lesebuches für die Oberklassen.

Die letzjährige Synode hat auf Antrag des Referenten, Hrn. H. Lemmenmeier, Arbon, das neue Oberklassenbuch gut geheissen unter Vorbehalt weniger Änderungen, von denen die Aufnahme einiger Abschnitte aus der Wirtschaftskunde der Schweiz die wesentlichste ist. Das Erziehungsdepartement ersuchte diesen Sommer die Bearbeiter des Buches, gemeinsam mit dem Synodalreferenten die gewünschten Neuerungen vorzunehmen, so dass diese in der für das kommende Frühjahr notwendig werdenden Neuausgabe Aufnahme finden können. In ihren Beratungen gelangte die Lehrmittelkommission zu dem Schlusse, dem Erziehungsdepartement die Herausgabe einer unveränderten Auflage zu empfehlen. Sie hoffte dabei, dass die Synode nach Anhörung der Gründe, welche zu diesem Schlusse führten, ihre Zustimmung erteilen werde. Nachdem aber für das laufende Jahr die Synode dahinfallt, möge an dieser Stelle der thurgauischen Lehrerschaft Aufschluss gegeben werden über die Beweggründe, durch welche sich die Kommission in ihrem Vorgehen leiten liess. Darüber folgendes:

1. Durch verschiedene Umstände verzögerte sich die Anberaumung einer Sitzung derart, dass die Zeit bis zum Beginn des Neudruckes zu knapp gewesen wäre für die notwendigen Arbeiten.

2. Es ist klar, dass eine revidierte Neuausgabe die grossen Ereignisse der letzten Jahre nicht unberücksichtigt lassen darf. Dies bedingt eine Erweiterung des geschichtlichen Teils und eine teilweise Umarbeitung des geographischen Abschnittes. Nun sind aber die politischen Verhältnisse gegenwärtig noch so unabgeklärt, alles ist noch so sehr im Flusse, dass es uns unangebracht erscheint, sich die Mühe und die Kosten einer Umarbeitung aufzuladen auf die Gefahr hin, dass doch das eine oder andere in kurzem wieder als veraltet zu bezeichnen wäre.

3. In der Kommissionssitzung wurde auch der Wunsch laut, in den hellenistischen Teil etwas aus der Literatur des Weltkrieges aufzunehmen und vielleicht noch etwas mehr unsere Schweizer Schriftsteller zum Worte kommen zu lassen auf Kosten anderer Stoffe.

4. Es lagen verschiedene Gutachten vor aus den andern Kantonen, in denen das Oberklassenbuch verwendet wird (Appenzell A.-Rh., Baselland, Glarus). Die Urteile lauten durchwegs recht anerkennend. Doch sind auch verschiedene

Wünsche geäussert worden, die zum grössern Teil durch die Ungleichheit der Lehrpläne in den verschiedenen Kantonen bedingt sind. Einzelne dieser Forderungen sind zum mindesten eingehender Prüfung und Überlegung wert. Doch wollen wir uns vor Überstürzung in der Revision hüten.

Angesichts der Erkenntnis, dass das Buch sich den neuzeitlichen Verhältnissen anzupassen habe, der gegenwärtige Moment für eine einlässlichere Revision aber vorfrüh ist, mussten wir uns die Frage vorlegen, ob es angezeigt erscheine, die von der Synode beschlossenen Abänderungen schon in der Neuauflage 1921 zu berücksichtigen. Und da ist die Kommission zu einem abkhnenden Standpunkt gelangt; denn:

Neben der etwas veränderten Neuauflage müsste in den meisten Schulen auch die ältere noch gebraucht werden. Wie unangenehm und störend es wirkt, wenn die im Gebrauche stehenden Bücher im Text und in den Seitenzahlen nicht übereinstimmen, weiß jeder Lehrer. Diese Unannehmlichkeit wollen wir lieber vermeiden, wenn doch die folgende Auflage weitergehende Veränderungen aufweisen wird. Sodann muss der Lehrer sich in ein Buch einleben; er muss sich darin im Interesse eines erspiesslichen Unterrichtes mit Leichtigkeit zurechtfinden. Dies wird ihm aber durch zu häufig erfolgende Umarbeitung des Buches erschwert, und sie beeinträchtigt auch die Freude an demselben. Wir hoffen, dass die thurg. Lehrerschaft die angeführten Gründe billige und das Vorgehen der Lehrmittelkommission gutheissen werde, dies um so eher, als auch der Synodalreferent mit ihr einig geht.

E. Neusch.

Thurgauische Schulsynode.

Die wegen des diesjährigen Ausfalls der Synodaltagfahrt veranstaltete Uralstimmung unter den Synodalen hatte folgendes Ergebnis: Die Einführung des Kuglerschen Gesangsschirmittels an Stelle des bereits beschlossenen St. Galler wurde mit 347 von 362 abgegebenen Stimmen beschlossen. Zum Mitglied des Synodalvorstandes an Stelle des verstorbenen Hrn. Meierhans in Diessenhofen wurde als Vertreter des Bezirkes Diessenhofen mit 319 Stimmen gewählt Hr. Egli in Diessenhofen.

Der Synodalvorstand hat sodann beschlossen, es sei der Regierungsrat zu ersuchen, die notwendig werdende Neuauflage des Oberklassenlesebuchs ohne wesentliche Änderungen durchzuführen, damit allfällige Revisionswünsche Zeit zur Erdauerung finden.

Die nächstjährige Synode wird, wenn nicht unvorhergesehene Faktoren dazwischen treten, frühzeitig stattfinden, da das Hauptthema Revision des Unterrichtsgesetzes in seiner ersten Etappe als Referat des Hrn. Imhof bereits vorbereitet ist. Die Traktandenliste wird u. a. auch die Erneuerungswahl des Synodalvorstandes enthalten, dessen Amtsdauer mit 1921 abläuft.

Der Fall Märstetten.

Vergangenes Frühjahr bewilligte die reiche Gemeinde Märstetten ihrem Oberlehrer Hrn. S. eine Barbesoldung von 3600 Fr. Herr S. erklärte vor der dortigen Schulvorsteherschaft, mit diesem Gehalt nicht einverstanden zu sein. Er liess diese Behörde anlässlich einer Sitzung im Frühjahr nicht im Zweifel, dass, wenn die Gemeinde nicht in absehbarer Zeit ihren Frühjahrsbeschluss im Sinne einer Erhöhung korrigiere, er gern oder ungern gezwungen sei, seine Konsequenzen zu ziehen. Nachdem für Hrn. S. im Laufe des Sommers keinerlei Aussichten vorhanden waren, eine Lohnaufbesserung zu erhalten, sah er sich in die fatale Lage ver-

setzt, entweder seine Mahnung an die Schulvorsteherschaft als ungesprochen zu betrachten oder — zu gehen. Für den absolut geraden, furchtlosen jungen Mann konnte nur der letztere Weg in Betracht fallen. Nach reifer Überlegung und vermutlich nicht ohne innere Bitterkeit reichte er kurz vor gesetzlichem Torschluss seine Entlassung ein; ich glaube in einem einzigen vollkommen korrekten Satze, so wie man kurz und still von etwas Abschied nimmt, was fortan Vergangenheit sein soll im Leben. Dies Entlassungsschreiben sollte noch berufen sein, eine Rolle zu spielen. — Alles bisher Gesagte ist Geschichte; nun folgt das Dramatische. In der zweiten Hälfte September meldete mir Hr. S. in Märstetten werden Anstrengungen gemacht, ihn zu behalten; was tun? Antwort: Nichts. Wenige Tage darauf: Ich werde zu einer Forderung gedrängt, was machen? Überlegen. Und die Sache wurde überlegt, und am darauffolgenden Sonntag beschloss eine freie Versammlung von Schulbürgern eine dringliche Eingabe an den Schulpräsidenten mit der bestimmten Forderung zur Abhaltung einer Schulgemeinde, nachdem Hr. S. sich bereit erklärt hatte, bei Gewährung einer Besoldung von 4500 Fr. weiterhin in Märstetten zu bleiben, wenn die Schulvorsteherschaft als solche sich mit dieser Forderung einverstanden erkläre. Der ersten Eingabe folgte eine zweite, die dann die gewünschte Wirkung hatte.

Der Schulpräsident leitete die Gemeinde ein mit einer dreiviertelstündigen, glänzenden Anklagerede gegen den Frechling S., der „von allen guten Geistern verlassen zu sein schien, als er uns dies Entlassungsschreiben an den Kopf war“; „So schreibt kein Pestalozzi, so schreibt ein Trotzki“. „Kein Wort von Dank, wir aber, Gemeindabürger, wir wollen ihm zum Schlusse noch danken für seine geleistete Arbeit.“ Eindringlich tönte zu Anfang seiner Rede das Wort des Schulpräsidenten an seine Mitbürger: „Besinnen Sie sich, was Sie tun; wenn Sie heute die Spindel ansetzen zur Presse, dann laufen morgen alle Röhren!“ In dem Worte steckt rhetorische Kraft. Hörst Du's, Thurgauer Schulbürger? Selbstlos für Dich hat der reiche Pfarrherr von Märstetten an jenem Sonntag eine Lanze gebrochen! Selbstlos für Dich als Steuerzahler! Wie könnte es sonst gross und erhaben sein, einem armen Lehrer von seinem kargen Lohns ein hundert elende Fränklein herunterzudrücken?

Und Du, Thurgauer Lehrer, hörst Du's? Danken sollst Du, wenn Du in jahrelanger Arbeit einer Gemeinde um wenig Lohn billig gearbeitet hast! Danken, danken! Du bist kein Mann, stolz und frei wie andere, Du lebst von der Gnade der Gemeinde! Bunge Dich vor ihrer unendlichen Güte! Aber jetzt Thurgauer Lehrer, so stolz und so frei bist Du, ob jung ob alt, dass Du keine Wahl nach Märstetten annehmenst unter 4500 Fr.; sonst Schmach und Schande Dein Schatten!

Anmerkung. Trotz der schmählichen pfarrherrlichen Rede wurde der Beschluss nur mit rund 60 gegen 40 Stimmen gefasst; ein Beweis, dass es nur einiger empfehlender Worte gebraucht hätte, um die Ehre der reichen Gemeinde zu retten. Vorläufig empfehlen wir den Schlussatz zu allseitiger Nachachtung. Der Sektionsvorstand wird den Fall weiter im Auge behalten.

Thurgauische Schulausstellung.

Die seinerzeit von der Sektion Thurgau beschlossene Schulausstellung konnte wie bekannt im Frühjahr wegen der Grippe nicht stattfinden, und auch diesen Herbst war deren Abhaltung teils wegen der Seuche, zum andern Teil wegen lokaler Verhältnisse am Ausstellungsort ein Ding der Unmöglichkeit. Um die Aussteller, die sich schon für das Frühjahr angemeldet hatten, nicht länger warten und dass allgemeine Interesse erlahmen zu lassen, beschloss der Vorstand der Sektion Thurgau in seiner letzten Sitzung, dass

die Ausstellung während der Weihnachtsferien stattfinden soll.

Die seinerzeit bestellte Kommission von Weinfelder Lehrern hat den Auftrag bekommen, die Ausstellung vorzubereiten. Damit dies mit der nötigen Gründlichkeit geschehen kann, beschloss der Sektionsvorstand, es seien die Ausstellungssubjekte bis spätestens am 30. Oktober einzusenden. Sie sind also nicht nur anzumelden, sondern zu senden.

Im Interesse des guten Gelingens der ersten Schulausstellung möchten wir an alle Kollegen nochmals die Bitte richten, sich in grosser Zahl tatkräftig der Sache anzunehmen. Bis jetzt überwiegen unter den angemeldeten Gegenständen Zeichnungen und andere graphische Darstellungen sehr stark, und wir möchten dringend auch um Objekte mehr handgreiflicher Natur bitten. Soweit die Sachen noch nicht angemeldet sind, möge dies bei den Kollegen Wenk, Baumann oder Wartenweiler in Weinfelden geschehen. Die Adresse für die Gegenstände selber lautet: Herrn Bötschi, Primarschulhaus, Weinfelden. Die Unkosten werden von der Sektionskasse getragen.

Genaue Angaben über Ort und Zeit der Ausstellung werden nach Verhandlungen mit den Ortsschulbehörden bekannt gemacht werden. Zu weiterer Auskunft sind die genannten Weinfelder Kollegen gern bereit.

Dr. A. Wartenweiler.

Aus der Delegiertenversammlung, 12. Juni 1920.

Die Delegierten sind fast vollzählig erschienen und werden vom Präsidium begrüßt. Für rasche Anhandnahme einer Besoldungsbewegung spricht Hr. Künzle, Romanshorn; andere Kantone sind mit gutem Beispiel vorangegangen, so dass auch der Thurgau nicht mehr zurückstehen darf. Er stellt die Minimalforderung auf 4000 Fr. neben 1500 Fr. Alterszulagen. Hr. Herzog, Aadorf, redet der Verstaatlichung der Besoldungen das Wort, damit mehr Gleichheit entstehe. Hr. Huber nennt das jetzige Gesetz eine Beläidigung des Lehrerstandes, er ist für eine Lösung nach Vorschlag Künzle. Es erfolgt der einstimmige Beschluss, energetisch die Revision des Besoldungsgesetzes in die Wege zu leiten. Einer längeren Diskussion ruft die Festsetzung der zu fordernden Ansätze. Hr. Wartenweiler redet für vermehrte Staatsbeiträge, Hr. Künzle, Steinebrunn, warnt vor der Verstaatlichung der Besoldungen. Die Abstimmung ergibt eine Mehrheit für den bisherigen Modus, Ausrichtung der Besoldungen durch die Gemeinden. Hr. Stark, Frauenfeld, beantragt Ansätze von 4500 Fr. und 1500 Fr. Dienstzulage. Hr. Möhl, Arbon, ist für 4200 und 1800 Fr. Nachdem Hr. Stark seinen Antrag zurückgezogen, folgt einstimmige Annahme des Antrages Möhl.

Bei Berufswahlen sollen für die Gemeindebesoldungen die gleichen Forderungen gelten.

Lehrersekretär Hr. Wartenweiler ist Gegner eines Sekretariates. Eine Korporation von 500 Mitgliedern ist hiefür zu klein, es wird an Arbeit fehlen und die finanziellen Konsequenzen sind zu weitgehend. Die Herren Lemmenmeyer, Schoop, Amriswil und Künzle, Steinebrunn, sprechen sich ebenfalls gegen ein Sekretariat aus, und Hr. Osterwalder beleuchtet besonders die finanzielle Seite der Frage. Auch er beantragt Ablehnung. Hr. Künzle, Romanshorn, stellt den Antrag, für die nächste Sektionsversammlung zwei Votanten zu bestimmen, von denen der eine eine Stellung für, der andere gegen den Sekretär bezieht. Einstimmig wird hierauf die Schaffung eines Sekretariates abgelehnt.

Straffere Organisation. Hr. Lemmenmeyer vertreibt die Ansicht, solange nicht jeder Lehrer einem Schulverein angehört, ist der Plan undurchführbar. Hr. Herzog, Aadorf, bringt seine Eingabe von 1918 betr. Statutenrevision zu nochmaliger Verlesung. Hr. Weideli entgegnet, dass manche Punkte erledigt sind, dass wir aber heute dringendere Sachen zu erledigen haben als Statuten zu revidieren. Die Frage wird vorläufig bei Seite gelegt.

Jahresbeitrag. Die ausserordentlich hohen Ausgaben dieses Jahres erfordern vermehrte Mittel. Die Versammlung beschliesst einstimmig, es sei der Jahresbeitrag pro 1920 auf 10 Fr. festzusetzen.

Zur Erinnerung an den 25jährigen Bestand der Sektion wird die Herausgabe einer kleinen Jubiläumsschrift be schlossen.

Straub.

Sektionskasse 1920.

Ausgaben.

I. Für Schulz ungerecht angegriffener Lehrer		
Fall Steckborn		Fr. 175
II. Für die Besoldungsbewegung		
1000 statistische Tabellen		600
III. Für die Sache der Feslbesoldeten		
Jahresbeiträge	Fr. 500	
Taggelder	50	550
IV. Für den „Thurgauer Beobachter“		
Zwei Nummern à 150 Fr.		300
V. Für Abonnemente von Tagesblättern		65
VI. Für Taggelder und Heisentschädigungen		
Delegierten-Vers., Vorstand, eugerer Vorstand, Rechnungsprüfung, Deleg. Versammlung des S. L. V.		720
VII. Für Verwaltung		
Jahresentschädigung für Präsident, Aktuar und Quistor Fr. 1150		
Porti	110	
Drucksachen	240	1500
VIII. Für die Jubiläumsschrift		
Druckkosten	ca.	400
Total der Ausgaben pro 1920	ca.	Fr. 4310

Das Vermögen zu Anfang 1920 betrug Fr. 942.42. Es ist längst verausgabt und muss auf dem Beitragsweg wieder aufgebracht werden, wenn wir nicht in eine ständige Defizitwirtschaft verfallen wollen. Die obigen Ausgaben erfordern also für 1920 einen Jahresbeitrag von (4310 : 500 =) Fr. 8.65. Dazu kommt 1 Fr. in die Hülfskasse. Diesen ausserordentlichen Gesamtbeitrag von 10 Fr. sollte jeder thurg. Lehrer im Jubiläumsjahr gerne entrichten. Sind einmal unsere Besoldungsverhältnisse in befriedigender Weise regliert, so werden die Sitzungs- und Verwaltungsgelder abnehmen, und es kann eine Reduktion des Jahresbeitrags eintreten. Möge diese Zeit bald kommen!

Osterwalder.

Mitteilung.

Die Sektionsversammlung ist auf Samstag, den 6. Dezember, nachmittags halb 2 Uhr, in der „Krone“ in Weinfelden angesetzt worden.